

Gründliche
A b h a n d l u n g
Deren
Erz-Herzoglich-Oesterreichischen
und
Hochgräflich-Leyischen
Berechtfamen
auf
Berghaubten
und im
Bellenberg,
mit

Entdecktem Ungrund einer über die vermeynt-
liche Beschaffenheit dieser beyden Stücken von
dem Freyherrn von der Schlenß ohnlängst in
öffentlichem Druck heraus gegebener suglosen

U n t e r s u c h u n g,

Zu besserer Belehrung des ohnpartheylichen
Publici verfasst und heraus gegeben.

Mit Beylagen I. bis XLVII.



W E I Z E N.

Ernsthafte

Wunder

und

Wunder

und

Wunder

Wunder

und

Wunder

und

Wunder

und

Wunder

Wunder

Wunder

Wunder

Wunder

Wunder



Wunder

Wunder



Schdeme der Herr Graf von der Leyen in dem zu seiner Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck gehörigem Sunzweyerer-Bann, und darin gelegenem Wald Bellenberg im Jahr 1753. ein Stein-Kohlen-Werck öffnen lassen;

So nahm der Freyherr von der Schlenß darab zu öffentlichem Widerspruch den ungegründeten Anlaß, und liese sich so gar durch seine üble Rathgebere nicht nur verleiten, in gedachtem Stein-Kohlen-Werck Thätlichkeiten auszuüben, und folgliche Hochgräflich-Leyische von dem Durchläuchtigsten Erz-Hauß Oesterreich zu Lehen tragende Landes-Herrliche Rechten gröblich anzugreifen und zu verletzen.

Sondern unterstunde sich auch, wider den Herrn Grafen von der Leyen an dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, wiewohlen unstatthafft, und ohne allen Zug, Klage zu führen, und noch über das durch eine zum öffentlichen Druck beförderte so genannte Untersuchung der Beschaffenheit des Fleckens, Thales, und Bannes Berghaubten, und in letzterem gelegenen Bergs und Waldes Bellenberg 2c. die Gerechtsame des Herrn Grafen von der Leyen bey Jederman verdächtig und zweiffelhafft zu machen, mithin dessen Verfahren auf das Gehäßigste abzuschildern.

Um nun diese ohnverdiente- und empfindliche Auflage abzuleinen, dahingegen das große Unrecht deren Schleyßischen bisherigen Anmaßungen vollkommen zu entdecken.

So hat man den Schluß gefasset, der Sachen wahre Beschaffenheit mit allen ihren Umständen ohnverfälscht zusammen zu tragen, und in dem vollkommensten Vertrauen auf eines jeden ohnpartheylichen Gemüths gerechte Denckungs-Arth, mittels öffentlichem Druck zur allgemeinen Wissenschaft und Beurtheilung gelangen zu lassen;

Damit man aber dieses mit da besserer Ordnung ins Werk richten, und den geneigten Leser desto leichter auf die Erkenntnuß des Rechts oder Unrechts führen möge.

So hat man dieses ganze Werk in Dreyen Theilen abzuhandelen, für gut und rathsam gefunden.

In dem Ersten Theil wird demnach gezeigt, daß der Flecken Sunzwener sammt dem anmaßlich-strittigen Belenberg nicht nur, sondern auch so gar das Dorff Berghaubten selbst eine Lehenbare Zubehörde der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck, so fort dermahlen eines wie das andere der Hochgräflich-Leynischen Landes-Herrlichkeit unterworfen seye.

In dem andern Theil aber wird mit denen unverwerfflichsten Gründen dargethan, was eigentlich dem Freyherrn von der Schleyß in dem Dorff Berghaubten für Rechten und Gefälle gebühren, und durch was Mittele man sich hingegen von Zeit zu Zeit bestrebet habe, Kaiserlicher Majestät, des Heiligen Römischen Reichs, und des Durchläuchtigsten Erb-Hauses Oesterreich daselbstiges Eigenthum, und deren jeweilig-gefolgten Vasallen Grafen von Cronenberg, und von der Lehen Lehen-Gerechtfame gänglich zu unterdrücken, sich aber von selbigen nach und nach Meister zu machen.

Aus diesen beyden fließet in dem Dritten Theil die standhaffteste Widerlegung und Hinsälligkeit deren in obgemeld-

gemeldetem Schleyßischem Abdruck zur vermeyntlichen Be-
deckung des gegentheiligen Unfugs erfindlicher Schein-
Gründen von selbst, welchem der Verlauff desjenigen
kürzlich wird beygefüget werden, so zu gegenwärtigen
Strittigkeiten vermahlen den Anlaß gegeben hat.

Erster Theil.

§. I.

S Es ur-alten Geschlechts deren Freyherrn zu Ho-
hen-Gerolds-Eck geschieht in denen Schwäbi-
schen und Elßasischen Jahr-Bücheren, auch son-
sten in unseren Geschichten öftere Erwähnung;

Dasselbe besasse ansehnliche Landen und Güthere,
und hatte dahero auf Reichs-Creyß- und Grafen-Lägen
von undenklichen Zeiten her Sitz und Stimm.

Zeiller in seinem *Tractat* von denen Zehen
Reichs-Creyßen *Tit. Von dem Schwäbi-
schen Creyß* auf dem 874ten Blatt.

Der Name dieses berühmten Geschlechts führet uns
zugleich auf die Spur desselben Ursprungs, welchen es von
Gerold einem Herzogen in Schwaben und Grafen zu
Buzi herleithet, der um das Jahr 798. zwischen dem
Rhein, Rinzig, und Bleich, ohnweit dem Rinzinger Thal
auf einem hohen Berg ein vestes Schloß erbauet, und sol-
ches theils seinem Rahmen, theils aber der Höhe des
Bergs nach Sohen-Gerolds-Eck benahmset.

Dieses raumte er seinem Sohn Gerold, nebst ver-
schiedenen in derselben Gegend gelegenen Städten, Flecken,
und Dörfferen nicht allein ein, sondern legte ihme und sei-
nen Abkömmlingen auch den Rahmen dieses Schlosses zu,
und nannte sie Herren zu Sohen-Gerolds-Eck.

Jacob Christoph Iselin in seinem *Histo-
risch-*

risch- und Geographischen allgemeinem
Lexicon bey dem Wort Gerolds- Eck.

Martin Crusius in seiner Schwäbischen
Chronick 2ten Theil 1ten Buch 8ten Capitu-
tul 303ten Blatt.

Das Schloß und die Herrschafft Hohen- Gerolds-
Eck haben demnach mit dem Freyherrlichen Geschlecht die-
ses Rahmens den nemlichen Ursprung; Das Land aber,
welches Herzog Gerold mit dem Schloß Hohen-Gerolds-
Eck seinem Sohn eingeräumt, muß in sich sehr ansehnlich
gewesen seyn, und ursprünglich einen weit größeren Be-
zirck begriffen haben, als sich die wenige Ueberbleibsel da-
von in jüngeren Zeiten erstrecken, weilen auf dasselbe ein
so mächtiger Fürst einen besonderen Zweig seines hohen
Geschlechts gepflanzet, und solchem so gar davon den
Rahmen beygeleget hat;

Allein diese Herrschafft Hohen- Gerolds- Eck hat
durch unglückliche Zeit- Wechsel merklich abgenommen,
wiewohlen die Freyherrn zu Hohen- Gerolds- Eck doch
immer noch einen, obschon in Rücksicht auf ihre blühende
Zeiten sehr geringen Theil davon beybehalten haben.

§. II.

Walters Herrn zu Hohen- Gerolds- Eck nachgelas-
sene Drey Söhne, Heinrich der Erste, Heinrich der An-
dere, (welcher sich mit einer Gräfin zu Beldenz vermäh-
let, und sich dahero Graf zu Beldenz geschrieben, es seye,
daß Er diese Grasschafft mit seiner Gemahlin würcklich in
Besitz erhalten, oder daß Er darauf eine Ansprache ge-
macht habe) und Walther theilten im Jahr 1277. ihre
Väterliche Herrschafften und Güthere *Num. 1.* in welcher
Theilung Heinrich dem Andern dasjenige Land zugetheilet
wurde, welches von der Bischoffs- Mühlen einwärts
gegen das Schloß Hohen- Gerolds- Eck, und gegen
Schwaben zu gelegen ware, sammt Junzweiler, und
Berghaubren.

Diese

Diese Bischoffs-Mühle machte also gleichsam den Mittel-Punct deren abgetheilten Landen aus, und ist daher etwas genauer zu betrachten: Sie ist zu heutigen Tagen annoch bekandt, und stehet zwischen der Stadt Lahr, und dem gegen Hohen-Gerolds-Eck zu gelegenen Dörflein Kuebach an dem Schutter-Fluß, wird aber demahlen gemeiniglich nur die Seeg-Mühle genannt.

Hieraus ist nun nicht schwehr zu bestimmen, was für Orthschaften und Lande in obiger Theilung zum Schloß, und Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck gerechnet, und Heinrich dem Andern zugetheilet worden.

Dann einwärts dieser Mühle gegen Sonnen-Aufgang nach Schwaben zu, liegt das Schloß Hohen-Gerolds-Eck, die Bogteyen und Dörfere Prinzbach, Schimberg, Seelbach, Steinbach, Kuebach, Reichenbach, Schutterthal &c. &c. Junzweiler und Berghaubten aber gränzet gegen Mitternacht an die Land-Bogtey Ortenau und Marggraffschaft Baaden, und ist von vorbenannten Orthschaften durch einige darzwischen gelegene fremde Gebiethen in etwas entfernet, daher diese beyde Derthere wegen solcher ihrer besonderen Lage ausdrücklich demjenigen Land zugesetzt wurden, welches man unter dem Rahmen der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck verstunde.

§. III.

Diese also beschriebene und bestimmte Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck sammt ihren Zugehörungen ware aber nicht von einerley Eigenschaft, sondern zum Theil Reichs- zum Theil anderer Fürsten-Lehen, und zum Theil deren Herren zu Hohen-Gerolds-Eck Eigenthum.

Das Eigenthum trugen dieselbe im Jahr 1534. dem Durchläuchtigsten Erb-Haus Oesterreich zu Mann-Lehen auf, Num. 2., und bliebe mithin denenselben nichts eigenthümliches mehr übrig.

Auf die Reichs-Lehen hingegen erhielt Hochgedachtes

tes Erz-Hauß 1604. von Kayserlicher Majestät und dem Reich eine Anwarthschaft.

Mit solchen Reichs- und ohnmittelbaren Desterreichischen Lehen nun begnadiete dieses Durchlächtigste Erz-Hauß auf den Fall der Erlöschung des Hohen-Gerolds-Eckischen Manns-Stamm nicht nur 1620. den Grafen von Cronenberg, sondern des Glorwürdigsten Kayfers Leopolds Majestät ertheilten auch 1667. dem Hauß von der Leyen auf die nemliche Lehen eine gleiche Anwarthschaft, welches alles in der Geschicht so richtig und Jedermann bekandt ist, daß es keines Beweißes weiter bedarff.

Was aber die Fürstliche Lehen betrifft, weilten selbige mit Abgang des Männlichen Gerolds-Eckischen Stammens denen Lehen-Herren anheim gefallen, darauf ist der Herr Graf von der Leyen eben so wenig gemeynet eine Ansprache zu machen, als es hingegen unbillig wäre, Ihme von denen Reichs- und Desterreichischen Lehen das geringste zu entziehen.

Es beruhet mithin gegenwärtig allein darauf, ob Berghaubten, und der Wald Bellenberg unter die Reichs- und Desterreichische, oder unter die andere Fürstliche Lehen-Stück deren Herren zu Hohen-Gerolds-Eck zu zehlen seye?

§. IV.

Daß Zunftwener und Berghaubten 1277. in einer Brüderlichen Theilung ausdrücklich zu demjenigen Loos, welches das unter dem Nahmen der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck verstandene Land in sich begreiffet, abgegeben, und dadurch von denen damaligen Herren zu Hohen-Gerolds-Eck genugsam an den Tag geleyet worden, daß man diese Dertther entweder schon zu selbiger Zeit als eine Zubehörung dieser Herrschaft angesehen, oder durch solche Theilung wenigstens darzu gemacht habe, ist allschon aus dem was §. II. darvon erwehnet, sattsam abzunehmen;

Noch

Noch weiters aber wird die Richtigkeit sothaner Theilung, und daß Berghaubten und Zunftweyer eine deren ältisten Zugehörungen der Herrschaft Gerolds: Eck gewesen seye, aus dem Pfand: Brief bestärckt, welchen Theobald Herr zu Gerolds: Eck 1436. über beyde diese Derthere ausgestellt, indeme Er solche, wie NB. seine Vorderen und Amtleuthe solche vorhin gehabt und genossen, unterpfändlich verschrieben hat;

Siehe die gegenheilige Anlage unter Num. 7.

Es wird sich auch von so vielen Hundert Jahren her in keinem Stück äußeren, daß diese beede Ortthe oder einer davon, als eine besondere Herrschaft verwaltet worden, sondern dieselbe haben vielmehr beständighin unter denen Beamten zu Hohen: Gerolds: Eck gestanden, und die Renten seynd zum Gerolds: Eckischen Empfang gelieffert, so fort dasigen Rechnung eingetragen. Num. 3.

Num. 3.

Insonderheit aber alle und jede wegen der Beholzung und Jagd im Bellenberg ergangene Verordnungen von denen Herren zu Hohen: Gerolds: Eck und ihren Beamten abgefasset und vollzogen, mithin unter dem Dorff Berghaubten, und übrigen die Herrschaft Hohen: Gerolds: Eck ausmachenden Landen niemahlen einiger Unterschied oder Absonderung beobachtet worden. Num. 4.

Num. 4.

Es waren dahero auch Fünffstens die Untertanen zu Berghaubten nicht allein von undenklichen Zeiten her den Rebberg an dem Schloß zu Hohen: Gerolds: Eck in der Frohnd zu bauen schuldig, Num. 5., folglich demselben zu und angehörige Leib: Eigene, ex eo enim, quod Dominus Castri operâ & servitiis Rusticorum alicujus Villæ vel Pagi usus fuerit, colligitur Villam vel Pagum ad Castrum pertinere.

Num. 5.

Gräven lib. 2. conclus. 62. & considerat. 1.

Sondern zu dessen da vollkommenerer Bewährung hat so gar ein zeitlicher Bogt zu Berghaubten dem Haupt: und Blut: Gericht der Herrschaft Hohen: Gerolds: Eck zu Seelbach

Seelbach jederzeit bengeessen, und also ein ohngezweifel-
Num. 6. tes Mitglied desselben ausgemacht. *Num. 6.*

Dieses alles, und daß daran niemahlen ein Zweifel
Num. 7. gewesen, bestärket die eigene gegentheilige Anlage *Num. 7.*

Dann ob man schon damahlen bereits das Vorhaben hegete, die Reichs- und Oesterreichische Lehen zu schmälern, zu dem Ende viele darvon in eine Verzeichnuß als Eigenthum anmaßlich zu bringen, und solcher gestalten denen Lehen-Stücken ihre wahre Eigenschafft zu entziehen;

So läugnete man jedannoch nicht, sondern leate vielmehr eine klare Geständnuß zu Tage, daß Berghaubten zu und unter die Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck gehörig seye.

Allermaßen und da es in der Aufschrift gedachter Anlage heißet: **Utzug und Verzeichnus NB. der Herrschafft Hohen-Geroldz-Eckh**, was Lehen oder Cygen ꝛc. Berghaubten aber darinnen mit verzeichnet worden.

So ist es eine ohnwidersprechliche Bekanntnuß deren Herren zu Hohen-Gerolds-Eck selbstem, daß sie Berghaubten unter die Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck gerechnet, und als eine wahre Zubehörung davon angesehen haben, weilen dasselbe sonst nicht hätte unter die Gütter-Verzeichnuß NB. der Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck gesetzt werden können.

Eben dieses beweiset die weitere gegentheilige Anlage
Num. 8. *Num. 8.* in welcher es abermahlen heißet: **Verzeichnus der Eigenthümlichen Gütter NB. so die Herrschafft Hohen-Geroldz-Eckh in dem Berghaubter Bann liegen hatt.**

§. V.

In der Verfasser der Schleyßischen Untersuchung gestehet §. 14. selbstem ein, daß Zunkweyer, als ein ohngezweif-

gezweiffeltes ohnmittelbares Reichs-Lehen eine Zubehörde zu der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck seye, Er wird also wegen Berghaubten das nemliche nicht läugnen können, wann man beweiset, daß solches eine Zugehörung von Zunftweyer seye.

Daß nun diese beede Orthschaften von undenklichen Zeiten ein Gericht, und einen Bann ausgemacht haben, darüber gibt der Herr Untersucher §. 15. auf dem 16ten Blatt der Wahrheit durch seine offenherzige Bekanntschaft das beste Zeugnuß, indem er saget: „gegen Abend hat „Berghaubten keine besondere Grenzstein 2c. die „Ursache warum zwischen Berghaubten und Zunftweyer keine Grenzstein stehen, mag diese seyn, „daß Zunftweyer unter den Gerichts-Zwang Berghaubten „von ältisten Zeiten her gehört hat, obschon jeder Orth „eine besondere Gemeind ausmacht, und seine besondere „Gerichts-Männer 2c. Heimbürger, und Bannwarthen „erwählet, welche sämtlich aber NB. ein Gericht ausmachen 2c.

Und daß man im Jahr 1577. annoch von keinem Unterschied deren Bannen zwischen beeden Gemeinden gewußt habe, bezeuget der damalige Burg-Bogt zu Hohen-Gerolds-Eck in seinem Bericht *Num. 9.*

Num. 9.

Daß aber darin nicht nur ein Gericht, sondern Zunftweyer auch das Haupt darvon seye, solches beweisen die Auszüge deren Schleyßischen Anlagen *Num. 31. & 32. sub Num. 10.* nach welchen der Gerolds-Eckische Bogt, ob er schon zu Berghaubten wohnhaft ware, gleichwohlen seinen Staab, und Gerichts-Zwang nicht von wegen Berghaubten, sondern wegen Zunftweyer gehabt hat; *Num. 10.*

Woran dann um so weniger gezweiffelt werden kan, als ursprünglich Zunftweyer und Berghaubten so gar ein Kirchspiel ausgemacht, und noch ausmachen, die Pfarr-Kirch auch zu Zunftweyer stehet, wohin die von Berghaub-

ten Tod und Lebendig gehöret, und erst nachgehends durch besondere Verträge eine Filial-Kirch zu Berghaubten *Num. 11.* aufgerichtet worden ist. *Num. 11.*

Wann demnach hieraus klar und offenbar am Tag lieget, daß oft benannte beide Orthschaften einen Bann, ein Gericht, und ein Kirchspiel ausmachen;

Wann Zunßweyer das Haupt dieses Bannes, dieses Gerichts, dieses Kirchspiels ist;

Wann Zunßweyer nach der eigenen gegentheiligen Geständnuß zur Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck gehöret;

So kan mit Vernunft nicht widersprochen werden, daß Berghaubten als eine Zubehörde von Zunßweyer eben falls mit bestem Zug und Recht unter die Hohen-Gerolds-Eckische Zubehörungen nicht nur,

§. VI.

Sondern so gar zu denen Reichs-Lehen gerechnet werden müsse;

Dann da die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck mit Zunßweyer sammt NB. Zwing und Bann von Alters *Num. 12.* her belehnet gewesen, *Num. 12.*, Berghaubten aber keinen besondern Zwing, und Bann hat, sondern in dem Zunßweyerer gelegen ist und darzu gehöret;

So muß dieses, wie jenes, für ein wahres Reichs-Lehen angesehen werden, *cum accessorium sequatur Principale, & cujus naturæ est totum, ejusdem etiam sit Pars.*

Die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck haben daher auch niemahlen unter diesen Orthschaften einen Unterscheid gemacht, noch weniger aber deren Bann mit Mark-Steinen abgesonderet, vielmehr die mit denen benachbarten gesetzte Gränz-Steine allezeit von beeden Gemeinden *Num. 13.* setzen und erneuern lassen, *Num. 13.*, wie solches der Freyherr von der Schleyß in dem der Untersuchung sub *Num. 75.* beygefügten Instrumento Notariali noch heutigen Tags nicht in Abred stellet. ES

Es ist solchem allem nach ohnverneinlich, daß Zuns-
weyer und Berghaubten nicht allein zur Herrschafft Ho-
hen-Gerolds-Eck, sondern auch zu denen Erz-Herzog-
lich-Oesterreichischen dem Hauß von der Leyen Pfister-
Lebens-Weiß aufgetragenen Reichs-Lehnen gehörig seye;

§. VII.

Derohalben dörfte nicht unbillig für einen bloßen
Ueberfluß gehalten werden, von dem Bellenberg, daselb-
stiger Jagd, und anderen Gerechtigkeiten annoch ins be-
sondere etwas zu erwehnen, indeme es schon genug ist:
Der Bellenberg liegt eben, wie Berghaubten in dem Zuns-
weyerer Bann, dieser aber ist ein Reichs-Lehen, und
gehöret zur Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck, folglich auch
der Bellenberg;

Diemeilen aber dieser Wald zu vermahligem Streit
eigentlich den Anlaß gegeben; So will man jedannoch die
Beschaffenheit desselben kürzlich in etwas betrachten, und
dadurch den gegentheiligen allenthalbigen Unfug desto
klärlicher an den Tag legen.

Dieser Wald wird in älteren Schrifften der Zuns-
weyerer Wald benahmset, *Num. 14.*, mithin ist derselbe
um so mehr für eine Zubehörde des Reichs-Lehenbaren
Fleckens Zunsweyer zu halten, je klärer die Herren zu
Hohen-Gerolds-Eck verschiedentlich selbst bekennen, daß
der Bellenberg ein Reichs-Lehen seye. *Num. 14.*

Die eigene gegentheilige Anlage *Num. 57.* beweiset
dieses in dem Auszug sub *Num. 15.* ganz zuverlässig. *Num. 15.*

Dann als damahlen sich der Ortenauische Land-Vogt
unterstanden, im Bellenberg zu Jagen, und darinnen so
gar gegen die Gerolds-Eckische Gewalt auszuüben;

So ahnden solches nicht allein die Gerolds-Eckische
Beamten in diesem Schreiben, widersprechen der Orthe-
nau die Jagd, und beschwehren sich wider die in Gerolds-
Eckischer hoher Obrigkeit verübte Gewalt, sondern äuße-
ren sich dargegen auch noch in folgenden merckwürdigen
Aus-

Ausdrücken: Daß ihrer gnädigen Herrschafft als einem ungemittelten freyen Stand des Reichs unleydentlich fallen, ja NB. Pflicht halben obliegen wölle, Deroselben NB. von Höchste-ermeldter Römisch-Kayserlicher Majestät herrührende und tragende Regalia, und Sohe Oberkeitliche Jura ohnviolirt zu tuiren, und zu Abwendung dergleichen Beschwerungen sich an gehörigen Orthen Bescheid, auch Schutz, und Sandhabung zu erholen.

Eine weitere Geständnuß leget sich hierüber aus der ferneren gegentheiligen Anlage Num. 48. an den Tag
Num. 16. Num. 16.

Allermaßen da 1547. einige Freveler, die bey der Nacht aus dem Bellenberg Holz entführet, und deßhalb zu Zunsweyer gestraffet worden, die Strafen zu erlegen sich geweigeret, und das Geld hinter den Staab zu Orthenberg erleget.

So verlangte der Herr von Hohen-Gerolds-Eck: die Ortenauische Beamten sollten die Freveler zu Erlegung der ihnen angefügten Strafe anhalten, mit der angefügter Bedrohung, daß Er sonsten Kayserlicher Majestät Eigenthum, und ihrer derer Herren zu Hohen-Gerolds-Eck Lehen, wie sich gebühret nicht verschmäleren lassen würde.

Daß also, und wo die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck in allen den Bellenberg betroffenen Angelegenheiten sich auf Kayserlicher Majestät, und des Reichs Eigenthum beruffen, ganz offenbar ist, daß dieselbe diesen Wald mehrfältig selbstn für ein Reichs-Lehenbares Stück erkant, und in solcher Eigenschafft besessen haben;

§. VIII.

Wollte man aber auch gegen alle diese Sonnen-klare Beweissthume unterstellen, daß Berghaubten sammt dem Bellenberg keine Reichs-Lehen, sondern Gerolds-Eckisches Eigenthum gewesen seyen.

So

So waren diese beide Stücke jedannoch schon vor dem Jahr 1277. ohngezweiffelte Zubehörungen zur Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck.

Da nun die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck im Jahr 1534. das Schloß und Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck mit allem dem, was darzu in Eigenthums-Weiß gehöret, und vormahls von dem Reich oder andern Fürsten nicht empfangen worden, dem Durchläuchtigstem Erz-Hauß Oesterreich zu Mann-Lehen aufgetragen, Num. 2.

So wäre in obgesetztem Fall Verghaubten mit dem Bellenberg zum wenigsten durch diesen Lehens-Auftrag, als gewesenen eigenthümliche Zubehörungen der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck mit zu Oesterreichischem Mann-Lehen gemacht worden.

Die der Schleyßischen Untersuchung unter der Zahl 6. und 8. beygelegte anmaßliche Verzeichnußen deren vermeyntlich-eigenthümlichen Gütheren zu Verghaubten melden dahero auch kein Wort von dem Bellenberg, ohnerachtet darinnen die geringste Matten, Aecker, und sonstige Kleinigkeiten sorgfältigst beschrieben worden; Zum ohnwidersprechlichen klaren Beweis, daß man selbigen noch 1577. und 1632. mithin so gar kurz vor der Erlöschung des Gerolds-Eckischen Manns-Stamm vor kein eigenthümliches Stück angesehen habe.

So gewiß demnach Verghaubten sammt dem Bellenberg in dem Zunftweyerer Bann gelegen, und mit diesem Haupt-Orth zum Erz-Herzoglich-Oesterreichischem dem Gräflichen Hauß von der Leyen Aßter-Lehens-Weiß aufgetragenem Reichs-Lehen gehöret;

So ohngezweiffelt sind alle Landes-Herrliche Rechten, als Zöll, Ungeld, Bergwerck, Wildbann, sammt aller Förstlichen Obrigkeit und die Zent-Gericht in der ganzen Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck, folglich auch zu Verghaubten, und im Bellenberg zum Reichs-Lehen gehörig.

Der Beweis hiervon ergiebt sich nicht allein aus denen Lehen-Briefen, sondern es liegt so gar deren Herren zu Hohen-Gerolds-Eck öffentliche Geständnuß darvon in obiger Num. 7. beygefügeter gegentheiliger Anlage am hellen Tag;

Dann nachdem obige Landes-Herrliche Rechten für Reichs-Lehen erkläret worden, findet sich in der Verzeichnuß der vermeintlich eigenthümlichen Gütheren der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck von der Gerichtbarkeit und Regalien zu Berghaubten, und im Bellenberg nicht das mindeste angemerket, sondern alles bestehet in bloßen Renthen, was man für Eigenthum hat angeben wollen, welches sich dann durch eine weitere Gerichtliche Geständnuß deren Herren zu Hohen-Gerolds-Eck in der Anlage

Num. 17. *Num. 17.* noch vollkommener bestärket, nach welcher dieselbe mit klaren Worten erkennen, daß sie alle obige Regalien von Kayserlicher Majestät und dem Reich zu Lehen tragen, und von undenklichen Zeiten getragen hätten.

Gleichwie sich nun hieraus ganz klar ergiebt, daß Berghaubten von vielen Hundert Jahren her eine deren ältesten Zubehörungen der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck gewesen, und bis auf den Letzten von diesem Geschlecht noch dafür gehalten worden; dasselbe auch mit Zunsweyer nur einen Bann, ein Gericht und ein Kirchspiel von Alters her ausgemacht, mithin alles, was in diesem Bann liegt, insonderheit der Bellenberg nach der Eigenschaft des Haupt-Orths Zunsweyer für Reichs-Lehen zu achten ist.

So kan außer dem Durchlächtigsten Erz-Haus Oesterreich, welchem die Gerolds-Eckische Reichs-Lehen von Kayserlicher Majestät und dem Reich verliehen worden, und dem Herrn Grafen von der Leyen, der diese nemliche Reichs-Lehen als Oesterreichische Pfister-Lehen traget und vermannet, Niemand, wer der auch seye, auf Berghaubten und im Bellenberg einen rechtmäßigen Anspruch machen, am allerwenigsten aber daselbst sich einiger Regalien oder sonstiger Gerichtbarkeit anmaßen; Es könnte dann besonders dargethan werden, daß ein- oder

anderes

anderes darin gelegenes Stück oder fallende Renth von einer anderen Eigenschaft, mithin von denen Reichs-Lehen ausgenommen seye.

Da nun der Freyherr von der Schleyß diesen Beweis dardurch vollbracht zu haben vermeinet, weiln Er Berghaubten als ein Bischöflich-Strasburgisches Lehen zu besizen vorgiebt;

Als wird in dem folgenden Theil gründlich untersucht werden, worinnen sothanes Lehen eigentlich bestehe, und auf was unerlaubte Arth man sich zeithero bestrebet habe, Kayserliche Majestät, des Reichs, des Durchläuchtigsten Erz-Hauses Desterreich und deren bisherigen Vasallen Gerechtsame zu Berghaubten gänglich zu unterdrucken, und sich darvon nach und nach Meister zu machen.

Zwenter Theil.

§. IX.

Man gestehet demnach ganz gern, daß das Bischthum Strasburg zu Berghaubten einige Lehen-Stücke gehabt und noch habe.

Man laugnet auch nicht, daß die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck diese Lehen besessen und getragen;

Dieselbe erhielten aber solche erst nach dem Jahr 1552.

Dann wann man den auf Jacob den letzteren Herrn zu Hohen-Gerolds-Eck ausgefertigten Strasburgischen Lehen-Brief vom Jahr 1579. einseheth, *Num. 18.*, so erhellet daraus, daß dessen Vatter Quirin Gangolff, auf Absterben des vormahligen Bischöflich-Strasburgischen Vasallen Friedrich Dhaunen von Leiningen, der erste Erwerber deren Strasburgischen Lehen zu Berghaubten gewesen seye, und solche folglich ehender nicht, als nach dem Tod seines Vatters Gangolff, welcher Ausweiß deren Gerolds-

Gerolds, Eckischen Stamm, Taffelen 1552. annoch gelebet, erlangt habe.

Was also die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck vor dem Jahr 1552., und ehe sie mit denen Straßburgischen Lehen versehen waren, zu Berghaubten besessen, solches kan ohnmöglich zu diesem erst nach der Hand erworbenen Straßburgischen Lehen gerechnet werden;

Nun ist aber nicht allein im Ersten Theil dargethan, daß Berghaubten bereits 1277. in einer Gerolds-Eckischen Theilung begriffen gewesen seye, sondern Thiebold Herr zu Gerolds-Eck verunterpfändete auch schon 1436. den Genuß darvon an Bernhard Beckel einen Edelknecht von Straßburg;

Num. 19. Gangolff und Walter Herren zu Hohen-Gerolds-Eck führen fort, die von Berghaubten 1544. in der eigenen Schleyßischen Anlage Num. 47. vermög Auszug ihre Unterthanen zu nennen, und zogen Krafft des gleich darauf folgenden oben sub Num. 16. beygelegten Num. 48. im Bellenberg mit Abberuffung auf Kayserliche Majestät und des Reichs Eigenthum 1547. die Straffen ein.

Mithin ist klar und offenbar, daß das Dorff Berghaubten an und für sich selbst mit allen Regalien und Gerichtbarkeit durch das nach dem Jahr 1552. neu erworbene Straßburgische Lehen nicht zu der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck gekommen seye, weilen alle diese Landesherrliche und Obrigkeitliche Rechten sammt dem Bellenberg schon viele Hundert Jahren vorhero denen Herren zu Hohen-Gerolds-Eck zugestanden;

§. X.

Die von Leiningen aber als Bischöflich-Straßburgische Vasallen niemahlen den mindesten Theil daran gehabt, und sich so wenig als die Bischöffe von Straßburg in die mit anderen wegen Berghaubten und im Bellenberg vorgefallene Strittigkeiten jemahlen gemischet, dahingeaen solche

solche die Herren von Hohen-Gerolds-Eck, als alleinige Ober-Herren unter Beziehung auf des Reichs Eigenthum mit denen Nachbarn abgehandelt haben.

Siehe die gegenheilige eigene Beylagen
Num. 47. und 48. oben sub Num. 16. und 19.

Die Straßburgische Lehen-Brieffe selbst melden auch kein Wort von denen Regalien und sonstigen Obrigkeitlichen Rechten, sondern begreifen bloß und allein einige denen von Leiningen vormahlen verliehene Gefälle und Renthen Num. 18.

Da nun dieselbe bekandten Rechten nach strictissimæ Interpretationis sind, so lassen sie sich über ihren Wortlichen Inhalt um so weniger weiter erstrecken, je vollkommener die Gerolds-Eckische Rechnungen Num. 3. mit denen Lehen-Brieffen übereinstimmen, die Straßburgische wenige Lehens-Gefälle deutlich ausdrücken, und von denen anderen unterscheiden.

§. XI.

Als demnach in dem Jahr 1634. der Manns-Stamm von Hohen-Gerolds-Eck erloschen, so hätte Verghaubten mit aller Landes-Herrlichen Hoheit, Recht und Gerechtigkeiten, (die zum Straßburgischen Lehen ganz allein zu rechnende Leiningische Gefälle ausgenommen,) auf das Durchläuchtigste Erb-Haus Oesterreich und den Grafen von Cronenberg als Lehen-Folgere verfallen sollen.

Allein die Gerolds-Eckische Erb-Tochter hatte sich in Zeiten aller so Lehens- als Allodial-Brieffschaften bemächtigt,

siehe die gegenheilige Anlage sub Num. 23.
 am Ende.

und solche nachmahlen in Fürstlich-Baaden-Durlachische Gewalt gebracht, der im Lehen gefolgte Graf von Cronenberg aber sahe sich aller Nachrichten entblößet, und wuste

folglich von der wahren Eigenschaft des Dorffs Berghaubten nichts, kame mithin auch in dessen Besiz nicht.

§. XII.

Dahingegen fanden die von Mercy, (welche mit denen Leiningischen Gefällen von dem Hoch-Stift Straßburg belehnet wurden,) unter denen damahligen schweren Kriegs-Zeiten, und sich zwischen dem Grafen von Cronenberg und der Gerolds-Eckischen Erb-Tochter entsponnenen Strittigkeiten die Gelegenheit, sich des ganzen Dorffs Berghaubten ohne alles Recht zu bemeistern.

Da sie aber ihr Unrecht hierunter selbst erkennen mußten, indeme der ihnen ertheilte Straßburgische Lehen-
Num. 20. Brief *Num. 20.* von dem Dorff Berghaubten und denen daselbstigen Obrigkeitlichen Rechten nicht das mindeste enthielte, sondern bloß und allein die Leiningische Gefälle nach dem Wörtlichen Inhalt deren älteren Lehen-Brieffen in sich begriffe, folglich denen von Mercy auf Berghaubten selbst kein Recht zulegen konte; Dahero dieselbe wohl vorsahen, daß der Graf von Cronenberg mit Länge der Zeit, und wann er einmahl über die Beschaffenheit von Berghaubten hinlänglichere Nachricht erhalten, nicht still sitzen, und es bey dieser widerrechtlichen Bemeisterung schwerlich bewenden lassen würde;

So hatten die von Mercy so gar kein Bedencken, die von undenklichen Zeiten unter der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck zum Schwäbischen Crenß-Steuerbar gewesene Berghaubter Unterthanen sammt ihren Gütheren dem Druthenauischen Ritter-Matricel einverleiben zu lassen, um sich nur in dem so ungerecht ergriffenem Besiz zu handhaben, und zu dem Ende den Ritterschafftlichen Schutz zu
Num. 21. erlangen. *Num. 21.*

Diese Beylage hat man zwar unten etwas genauer betrachtet, man bittet jedoch den ohnpartheylichen Leser auch hier bey derselben ein wenig still zu stehen, und das schöne Recht anzusehen, mit welchem die Steuern zu Berghaubten

haubten dem Grenß entzogen, und der Orthenauischen Ritterschafft zugewendet worden.

Nach dieser Anlage ware denen von Mercy ganz wohl bewust, daß die Steuern zu Berghaubten vorhin niemahlen zur Ritterschafft, sondern allezeit zum Schwäbischen Grenß abgetragen worden.

Um aber Kayserliche Majestät, das Reich, das Durchläuchtigste Erz-Hauß Oesterreich, und den Grafen von Cronenberg um dieses zum Reichs-Lehen gehörige Dorff desto sicherer zu bringen, sucheten dieselbe Ritterschafftlichen Schutz.

Und um diesen zu erlangen, mußten auch dem Grenß die Steuern gegen besseres Wissen und Gewissen entzogen werden.

Lauter schöne Proben des guten Glaubens, mit welchen man eine deren ungerechtesten Anmaßungen auszuführen den redlichen Vorsatz hegete.

§. XIII.

Die Ungerechtigkeit dieser Handlungen konte aber nicht lange verborgen bleiben;

Dann als die Berghaubter Unterthanen (wie es aus der gegentheiligen Anlag Num. 34. zu ersehen) gegen das Jahr 1664. ihrer anmaßlichen neuen Herrschafft denen von Mercy den Gehorsam versaget; Der Graf von Cronenberg mithin die ihme vorhin abgegangene Nachrichten erhalten, und daraus ersehen, was es mit Berghaubten für eine eigentliche Beschaffenheit hatte, und mit was ohnerlaubter Gefährde man ihn darum zu vervortheilen den Anfang gemacht habe;

So verweilte derselbe nicht, sich im Jahr 1674. selbst in den Besiß des Dorffs Berghaubten wieder einzusetzen, ließe die Unterthanen aufs neue huldigen, und wuste sich aller Mercyschen Anfechtungen ohngehindert, in dies

in diesem Besitz bis 1692. als das Jahr, da der Cronenbergische Manns- Stamm erloschen, zu handhaben.

Dahero dann, als in besagtem Jahr der letztere Graf von Cronenberg verstorben, und seine, schwangeren Leibs hinterlassene Wittib bald darauf mit einem todten Kind entbunden ware; die Berghaubter Unterthanen bey dem von dem Haus von der Leyen in der ganzen Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck ergriffenem Besitz, gleich allen anderen zwar öffentliche und freywillige Huldigung ihrer *Num. 22.* Schuldigkeit nach ablegten, *Num. 22.*

§. XIV.

Allein das Hochfürstliche Haus Baaden-Durlach griffe unter dem Vorwand einer ungegründeten an sich schon längst verspäteten Allodial-Ansprache zu, und entsetzte das Haus von der Leyen des gröstern Theils der Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck mit Gewalt.

Da aber Ihre Kayserliche Majestät und der Erz-Herzoglich-Desterreichische Lehen-Hoff es bey diesem gewaltthätigen Einfall zu höchsten Nachtheil des Reichs, des Land-Friedens, und selbst des Durchläuchtigsten Erz-Hauses Desterreich nicht bewenden lassen konten;

So wurde Baaden-Durlach (nachdeme alle gütliche Ermahnungen kein Gehör finden wollen) 1697. durch Kayserliche Mannschafft des unrechtmäßig ergriffenen Besitzes rechtmäßig wieder entsetzet, und dardurch unbillige Gewalt mit erlaubter Gegen-Gewalt abgetrieben.

Auf diese Art nun erhielt zwar das Haus von der Leyen seinen vorherigen Besitz deren um das Schloß Hohen-Gerolds-Eck herum gelegenen Bogteyen und Dörfferen.

Da aber das alte Gerolds-Eckische Archiv Baaden-Durlach zu sich gezogen, und dasjenige, so Cronenberg hier und da aufgeklaubet, ebenfalls in solche Hände gefallen, wo es bis auf diese Stunde annoch verborgen geblieben,

ben, Num. 23. 5. daher sich der Herr Graf von der Leyen Num. 23.
von allen Gerolds- Eckischen Briesschaften gänzlich ent-
blößet sahe, mithin auch nicht wuste, wie es eigentlich
mit dem Dorff Berghaubten beschaffen ware.

Zumahlen die damahlige Mercysche Vormunderin
nach erloschenem Cronenbergischen Manns- Stamm 1692.
mit ins Spiel kame, und die Unterthanen zu Berghaubten
durch eine weitläuffige Ermahnung unterm Vorwand des
Straßburgischen Lehens, und erhaltener Reichs- Hof- Rätz-
lichen Urtheilen zu bewegen trachtete, sich ihrem Bettern
und Pfleg- Sohn anwiederum zu unterwerffen. Num. 24. Num. 24.

So konte der Herr Graf von der Leyen aus Mangel
genugsamen Unterrichts damahlen den Besitz von Berg-
haubten nicht wieder erlangen.

Baaden- Durlach hingegen bliebe auch nicht ruhig,
indeme jetztgedachte Mercysche Frau Vormunderin sich
ebenfalls dargegen setzte, die Berghaubter Unterthanen
wieder huldigen liesse, und von dem Bischöflich- Straß-
burgischen Lehen- Hof ein Manutenenz- Decretum aus-
würckte. Num. 25. Num. 25.

§. XV.

Ob, und was nun zwischen diesen beeden (deren
keiner das geringste Recht auf Berghaubten hatte) weiter
vorgegangen, und zum Nachtheil des Herrn Grafen von
der Leyen etwa anmaßlich geschmiedet worden, solches ist
demselben zwar vorhin unbewust gewesen, allenfalls aber
hat er es doch auch müssen geschehen lassen, weilen er aus
Mangel deren vorherigen so wohl Gerolds- Eckischen als
Mercyschen Lehen- Briefen von denen eigentlichen Straß-
burgischen Lehen- Stücken, um sich dem Lehen- Hof zu
widersetzen, keine Nachricht gehabt hat.

So viel siehet man jedoch dermahlen aus der Schley-
fischen Untersuchung §. 16. auf dem 18ten Blatt, daß die
von Mercy Berghaubten dem Herrn Marggrafen von
Baaden- Durlach übertragen haben sollen.

Dem seye aber, wie ihm wolle, so hat doch Baaden Durlach durch diesen Handel nicht mehr gewinnen können, als was die vorhinige Lehen-Brieffe für Straßburgisches Lehen selbst bestimmen.

Man sehe sich also auch hierdurch bey dem Besitz des ganzen Dorffs Berghaubten nicht sicher genug, weilen eines Theils dieses Dorff zum Straßburgischen Lehen nicht gehöret, und andern Theils daselbsten Baaden-Durlach kein Gerolds-Eckisches Eigenthum zu suchen hatte, dahero ware ein neuer Titulus nothwendig, um Kayserliche Majestät, das Reich, das Durchläuchtigste Erz-Hauß Oesterreich, und den Herrn Grafen von der Leyen gänzlich darum zu bringen.

§. XVI.

Hierzu ergabe sich die Gelegenheit, als der Herr Marggraf von dem Bischoffen zu Straßburg die Berge-nehmung des mit denen von Mercy geschlossenen Handels nicht erlangen konte, weilen das Lehen zu Berghaubten dem Freyherrn von der Schleyß schon zugesagt ware.

Dann hierdurch wurde mehr Hochbesagter Herr Marggraf bewogen, das sich auf Berghaubten angemachte Recht an den so eben gemeldten Freyherrn von der Schleyß käufflichen zu überlassen, dieser aber richtete es mit dem Straßburgischen Lehen-Hof so ein, daß in dem neuen Lehen-Brief *Num. 26.* das gantze Dorff Berghaubten mit allen Recht- und Gerechtigkeiten, *Jurisdiction*, *Serrlichkeiten*, *Rechten* und *Gefällen* *zc.* zum erstenmahl so neuerlich als widerrechtlich zu Lehen eingesetzt wurde.

Dieses soll nun der Nagel-neue Titel seyn, welcher in der ganzen Schleyßischen Untersuchung allein zum Vorschein kommt, um das ganze Dorff Berghaubten zum Straßburgischen Mann-Lehen zu machen.

Durch solchen soll alles dasjenige unter dieses Lehen auf einmahl gezogen werden, was die Herren zu Hohen-Gerolds-

Gerolds-Eck schon vor 1277. als Reichs-Lehen besessen haben.

Es werden in diesem neuen anmaßlichen Lehen-Brief keine besondere Renthen, wie in denen vorherigen so wohl Gerolds-Eckischen als Mercyschen Lehen-Brieffen Num. 18. 20. mehr verzeichnet, sondern überhaupt das gantze Dorff Berghaubten mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, *Jurisdiction*, Herrlichkeiten, Rechten und Gefällen, als Lehen eingeführet.

Und um der Sachen einen desto besseren Schein zu geben, so wurde in diesem neuen Lehen-Brief unter andern selbst gegen den eigenen klaren Inhalt deren Mercyschen Lehen-Brieffen vorgegeben, ob hätten die von Mercy bereits das ganze Dorff Berghaubten zu Lehen getragen, ohnerachtet ihnen jedoch nichts anders als sichere Gefälle zu Berghaubten und nicht das Dorff verliehen ware, Num. 20. auch mit eingerucket, daß hierauf der Herr Marggraf sothanes Lehen-Dorff von denen von Mercy erkauft, und solches hernach dem Freyherrn von der Schleyß um Sechs Tausend Gulden überlassen habe; wiewohlen die eigene Schleyßische Anlage Num. 42. zeigt, daß der Herr Marggraf denen von Mercy auf das Straßburgische Lehen nur Zwölff Hundert Gulden vorgeschossen, und diese von dem Freyherrn von der Schleyß wieder abgetragen werden sollen.

Wie partheylich nun auch Jemand in der Welt seyn mag, so wird er doch offenherzig bekennen müssen, daß dieser mit so offener Gefahr ausgefunstelte neue Lehen-Brief, denen vorhinnigen so Gerolds-Eckisch als Mercyschen nichts benehmen, noch ein mehreres zu Lehen machen können, als was nach Maaßgab der älteren schon würcklich Lehen gewesen ist.

Der Freyherr von der Schleyß selbstem sahe die Unstatthafftigkeit dieser Belehnung allzuwohl ein, er gedachte sich also daran nicht zu binden, noch das ganze Dorff Berghaubten für Straßburgisches Lehen zu erkennen, son-

dern denselben bloß als ein Stichblatt gegen das Durchlächtigste Erz-Hauß Oesterreich und den Herrn Grafen von der Leyen zu gebrauchen ;

Dann als er den Besitz von Berghaubten ergriffe, so ware er zugleich auch auf seine Sicherheit gegen den Straßburgischen Lehen-Hof bedacht, indeme er sich (wie man zu sagen pfleget, unter vier Augen) vor Notarien und Zeugen verwahrte, daß er diesen neuen Lehen-Brief aus Mangel deren älteren, und sonstiger Nachrichten in solchen generalen Ausdrücken angenommen - und sich daher darwider wegen des vermeyntlichen Eigenthums sein anmaßliches Recht vorbehalten haben wollte. *Num. 27.*

Diese Sprach führte der Freyherr von der Schlenß noch 1717., und in so lang ohnabwendig fort, bis er nach Maasgab gedachter Anlage darüber so gar selbst mit dem Straßburgischen Lehen-Hof in weitläuffige Verdrießlichkeiten gerieth, und gegen denselben öffentlich behauptete, daß zu Berghaubten mehr nicht, als was die Mercysche Lehen-Briefe ausweisen thäten, für Straßburgisches Lehen geachtet werden könnte, Er aber den neuen Lehen-Brief, *Num. 26.*, aus Mangel deren älteren und sonstigen Nachrichten aus einem bloßen Irrthum in denen obangeführten generalen Ausdrückungen angenommen habe, um nur (welches eine wahre Gefährde nicht undeutlich anzeigt) die beederseits abgeredete Intention zu erlangen: so wohl keine andere gewesen seyn mag, als das Durchlächtigste Erz-Hauß Oesterreich, und den Herrn Grafen von der Leyen zu hintergehen.

§. XVII.

Durch diese Vorstellungen brachte der Freyherr von der Schlenß endlich auch den Straßburgischen Lehen-Hof selbst zur Erkenntnuß seines Unrechts, indem sich dieser mit jenem darauf 1721. vergliche, darinnen von dem vorigen anmaßlichen Lehen-Brief von 1700., *Num. 26.*, abwich, und sein Lehen-Recht auf ganz Berghaubten erst wieder unter denen vor den Freyherrn von der Schlenß

sehr

sehr vortheilhaftten Bedingnußen außs neue zu erwerben und fest zu stellen suchete. *Num. 28.*

Num. 28.

Dann da nach dem klaren Inhalt dieses Vergleichs die von der Schleyß beständig vorgeschütet, daß sich das Straßburgische Lehen nicht auf das ganze Dorff und die Vogtey Berghaubten, wie auch auf alle Unterthanen, *Jurisdiction*, Rechten, Gerechtigkeiten und Gefälle erstreckte, sondern nur in etwelchen Einkünfften, und Gefällen bestünde;

So erkannte dieses der Lehen-Hof selbst, und begnügte sich gegen den Inhalt jetzt gedachten Lehen-Briefs von 1700. mit dem, daß die von der Schleyß dem Hochstift sothanes ganze Dorff mit solchem Vorbehalt zu Lehen auftrugen, daß selbiges nicht mehr ein Mann-Lehen, sondern gleichsam ein Erb-Lehen seyn, und auch auf die Töchter verfallen sollte.

Wäre es nun möglich, daß noch Jemand an denen gefährlichen Absichten Zweifel tragen könnte, mit welchen der oft berührte Lehen-Brief von 1700. *Num. 26.* geschmiedet worden;

So wird solcher nicht nur gänzlich verschwinden, wann man die Anlage *Num. 21.* einseheth, und betrachtet, daß ob schon nach selbiger die von der Schleyß bereits 1699. und also das Jahr vor obigem Lehen-Brief von 1700. der Ritterschafft angezeigt, und gewußt haben, was maßen nicht ganz Berghaubten Straßburgisches Lehen seye, sie dennoch das Jahr darauf in dem Nagelneuen Lehen-Brief das ganze Dorff Berghaubten mit allen Rechten, Herrlichkeiten, *Jurisdiction* &c. für Lehen einführen lassen;

Sondern es äußeret sich aus diesem Ritterschafftlichen Matrikel *Num. 21.* auch noch weiter, daß denen von der Schleyß alle diese offenbare Gefährden noch nicht genua gewesen, indeme sie sich auf allen Fall des Bestands von der Orthenauischen Ritterschafft annoch versichern wollten,

wollten, mithin die Unterthanen zu Berghaubten nach dem Löblichen Beyspiel deren von Mercy aufs neue wider dem Ritterschafftlichen Matricel einverleiben lassen, und dieses zwar aus der merckwürdigen Ursachen um Berghaubten von allen Creyß-Anlagen desto sicherer befreyen zu Können. Num. 21.

Man darff hierbey kein Wort verlieren, ob dieses, und mit was für einem Zug habe geschehen können?

Es ist schon genug den bloßen Vorgang dem ohnpartheylichen Leser vor Augen zu legen, um das allenthalbige Unrecht zu erkennen, mit welchem der Freyherr von der Schleyß zu Werck gegangen, das Reichs-Lehenbare Dorff Berghaubten seinem rechtmäßigen Herrn zu entziehen.

Es ist und bleibet dahero der Inhalt des anmaßlichen Lehen-Briefs von 1700. Num. 26. Grund-falsch, und unwahr, so fort zerfallet die daraus zum vermeyntlichen Behelff gezogen werden wollende Probe, daß gantz Berghaubten mit allen Rechten, Herrlichkeiten, Jurisdiction, &c. ein Straßburgisches Lehen seye;

Sondern dasselbe bestehet nach Maaßgab deren älteren Gerolds-Schischen und Mercyschen Lehen-Brieffen Num. 18. 20. bloß allein in denen darinnen deutlich verzeichneten Renthen und Gefällen, woran der Herr Graf von der Leyen auch dem Freyherrn von der Schleyß nicht das mindeste zu benehmen gemeynet ist.

§. XVIII.

Wann aber auch die Ungerechtigkeit dieser unzulässigen Unternehmungen nicht so klar in die Augen fiel, und es sonderheitlich mit dem ausgekünsteltem Straßburgischen Lehen-Brief die deutlich bewiesene Eigenschaft nicht hätte, das ganze Dorff Berghaubten im Gegentheil ein wahres Straßburgisches Lehen wäre;

So könnte solches jedannoch dem Freyherrn von der Schleyß kein Recht auf den Bellenberg und die daselbstige Hoheit

Hohheit zu legen, weilen in dem Lehen-Brief weder die Grängen von Berghaubten beschrieben, noch des Bellenbergs darin Erwähnung geschehen, dahingegen in dem Ersten Theil obnumstößlich dargethan worden, daß alle Obrigkeitliche Gewalt in dem Bellenberg der Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck angehörig, und vom Reich Lehen-rührig seye.

§. XIX.

Allermaßen dann auch der Herr Graf von der Leyen den Rott-Zinß von denen im Bellenberg zu Weinbergen angelegten Stückeren noch würcklich einziehet,

In diesem Wald das Geleit besiglich hergebracht,

Das Forst- und Jagd-Recht ohne Widerspruch ausübet,

Die in demselben befindliche Stein-Gruben ohne Jemand's Beeinträchtigung verpfachtet, folglich das Regal deren Bergwercken mit allen übrigen Landes-Herrlichen Rechten bis anhero ruhig besessen. *Num. 29. 30. 31. und 32.* *Num. 29. 30. 31. 32.*

Dieses alles ist so bekandt, und auffer allem Widerspruch, daß die Freyfrau von der Schlenß den Herrn Grafen von der Leyen noch im Jahr 1739. als den alleinigen Landes-Herrn im Bellenberg selbst erkannte *Num. 33.* *Num. 33.*

Die Unterthanen von Berghaubten aber bey denen mit denen Fürstlichen Baadischen Beamten wegen einer Holz-Fällung im Bellenberg entstandenen Strittigkeiten an Gerolds-Eck ihre Zuflucht nahmen, Gerolds-Eck um Landes-Herrlichen Schutz anrufften, und in der Person ihres Boats den Herrn Grafen von der Leyen, als Besitzer von Gerolds-Eck für den Grund-Herrn im Bellenberg verehrten *Num. 34.* *Num. 34.*

Ja! als der Herr von Gail den Gräflich-Leyischen Bergmann und Steiger Camlan zu dem Freyherrn von der Schlenß in Schwaben abschickte, und um den Bestand des 1753. im Bellenberg entdeckten Stein-Kohlen-Bercks, in der

in der Unwissenheit, wer daselbsten Landes-Herr wäre; anstehen ließe; So gabe des Freyherrn von der Schleyß Herr Bruder dem Bergmann selbst zu verstehen, daß Gerolds-Eck bey diesem Werck das mehreste zu sagen hätte, *Num. 35.* *Num. 35.*, und legte dardurch das klare Zeugnuß ab, daß man sich Freyherrlich-Schleyßischer Seits bis dahin noch niemahlen habe beygehen lassen, dem Herrn Grafen von der Leyen die Landes-Herrliche Hoheit im Bellenberg zu entziehen;

§. XX.

So klar nun aber auch aus allem diesem hervorleuchtet, daß Berghaupten sammt dem Bellenberg unter dem Reichs-Lehenbaren Bann Sungwener begriffen, folglich zum Gerolds-Eckischen Reichs- und Oesterreichischen Auster-Lehen gehörig, der dem Freyherrn von der Schleyß 1700. ertheilte Lehen-Brief aber von keinen Kräften, und selbst von denen anmaßlichen Vasallen vielfältig widersprochen worden seye, mithin daraus gegen einen Dritten das mindeste nicht gefolgeret werden könne;

So ist derselbe jedannoch der einzige Grund, worauf sich der von der Schleyß in allen seinen widerrechtlichen Anmaßungen steiffet, und unter welchem derselbe so ungerichter Weiß das Dorff Berghaupten an sich gezogen, nach und nach in die höhere Rechten eingegriffen, die sonst dem Greys entrichtete Steuern der Ritterschafft zugespieler, Zoll eingeführet, ein besonderes Hoch-Gericht aufrichten lassen, und nun endlich sich auch des Bellenbergs und darinnen aufgethaner Stein-Kohlen-Gruben angemasset;

Wie wenig Er aber zu allen diesen Hoheits-Rechten befugt seye, ist im vorhergehenden vollkommen erwiesen, und solle nunmehr in dem folgenden Dritten Theil durch kurze Betrachtungen auf die Schleyßische in öffentlichem Druck erschienene sogenannte Untersuchung noch deutlicher an Tag geleget, so fort das dießseitige ohnwidersprechliche Recht auf ganz Berghaupten, und den Wald Bellenberg allem vernünftigem Zweifel gänglich entzogen werden.

Dritter

) 31 (

Dritter Theil.

§. XXI.

En Vogel, wann er einmahl in das ausgesteckte Garn geflogen, pfleget sich zwar durch mancherley Bewegungen zu bemühen, sich wieder in Freyheit zu setzen;

Allein eben durch diese Bestrebungen verwickelt und verstricket er sich nur immer mehr, fesselt sich desto heftiger, und bereitet sich seinen Fall desto sicherer selbst.

Nicht anderst erget es dem Verfasser der Schleyßischen Untersuchung.

Dann da er bemühet ist, dem Freyherrn von der Schleyß die Landes-Herrliche Hoheit und sonstige Rechten auf Berghaubten und im Bellenberg neuerlich zu erwerben;

So entdecket er durch seine eigene Bemühungen, Schrifften, und gebrauchte Beylagen das offenbare Unrecht seiner Anmaßung, und schlaget sich mit seinen eignen Waffen allenthalben selbst.

Um hierüber den Versuch desto vollkommener zu machen, und dem Gegentheil in keinem Stück etwas schuldig zu bleiben, wird man der Ordnung des Schleyßischen Abdrucks von Abtheilung zu Abtheilung getreulich folgen, und über eine jede, bey welcher es nicht überflüssig befunden wird, seine Vernunft- und Gesetz-mäßige Betrachtungen anfügen. Ut sic contraria juxta se posita magis elucescant.

§. XXII.

Die erstere

6. §phi.

machen die Sache worüber gestritten wird, weder kalt, noch warm: man lasset also derenselben Inhalt auf ihrem Werth und Unwerth beruhen, erinnert aber nur allein

bey dem Schluß des Sechsten, daß sich der Verfasser vielmehr von denen Gründen einen abentheuerlichen Begriff mache, welche der Herr Graf von der Leyen hat, um die Landes- Herrliche Hoheit sammt übrigen Recht- und Gerechtigkeiten zu Berghaubten, und im Bellenberg zu behaupten.

Was entweder niemahlen zur Herrschafft Hohen- Gerolds- Eck gehörig gewesen, oder darvon rechtmäßig veräußeret worden, solches verlanget der Herr Graf von der Leyen nicht.

Dasjenige hingegen wieder suchen, welches zu denen von dem Durchlächtigsten Erz- Hauß Oesterreich dem Hochgräflichen Hauß von der Leyen verliehenen Hohen- Gerolds- Eckischen Reichs- und Oesterreichischen Lehen allezeit, und so gar noch bey Abgang des Gerolds- Eckischen Manns- Stammens gehöret, ja von dem letzteren Vasallen Grafen von Cronenberg über das annoch besessen, von anderen aber auf die ungerechteste Weiß (wie es mit Berghaubten geschehen) abgerissen worden; darunter wird Niemand etwas abentheuerliches entdecken, wohl aber dem Herrn Grafen von der Leyen rechtlichen Beyfall geben, daß Er sich seines offenbaren Rechts bedienet, das abgerissene zurück verlanget, und in dem Besitz desjenigen, so Ihme noch übrig gelassen worden, sich nach Möglichkeit und Kräften handhabet und beschützet.

§. XXIII.

Ob aber

Ad §. 7.

nach Angeben der Schleyßischen Untersuchung Pfalzgraf Philipps nur das Schloß Hohen- Gerolds- Eck mit denen beeden Bogteyen Pringsbach und Schimberg, und nicht auch Berghaubten eingenommen habe, so ein- als anderes kan zwar dahier ganz gleichgültig seyn.

Wann jedoch der Freyherr von der Schleyß unter diesem Umstand eine Schutzwehr zu finden vermeynet, so
irret

irret er sich im höchsten Grad, und beweisen solches seine zu dem Ende hier angezogene Beylagen Num. 3. und 4. keines weegs, sondern wohl das gerade Widerspiel.

Dann Ersterer ist ein bloßer Vorschlag deren Herren von Gerolds-Eck, was sie dem Durchläuchtigsten Hauß Oesterreich für Allodial-Stücke zu Mann-Lehen auftragen wollen, worin die mindeste Erwähnung von dem nicht zu finden, was durch Chur-Pfalz eingenommen worden.

Und da es in letzterem so gar heißet: daß Kayser Maximilian NB. die Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck aus Beyland Pfalzgrafen Philippsen bey Rhein Händen gebracht, so ist es eine natürliche Folge, daß gedachter Pfalzgraf nicht allein, wie es in der Untersuchung irrig lautet, das Schloß mit beeden Bogteyen Pringsbach und Schimberg, sondern die gantze Herrschafft vorhin eingenommen gehabt.

Welches Quirin Gangolff in gegentheiliger Anlage sub Num. 53. mit ausdrücklichen Worten bestättiget: Daß nemlich Sochbesagter Pfalzgraf seinen Vor-Eltern NB. die Herrschafft Gerolds-Eck mit Gewalt abgedrungen habe, worunter Berghaubten und der Bellenberg, um so mehr mit begriffen gewesen seyn muß, weil er durch dieses Anführen seine damahlen im Bellenberg gekränckte Gerechtsame zu vertheidigen getrachtet.

Welches alles durch die weitere Urkunden Num. 36. Num. 36. noch deutlicher bestärcket wird, indeme die Berghaubter Unterthanen 1494. und 1496., mithin zur Zeit der Pfälzischen Befehdung dem Pfälzischen Amtmann von Pfulsendorff auf Hohen-Gerolds-Eck nicht allein gefrohndet, sondern auch die Gefälle daselbsten geliefferet, folglich daraus klar ist, daß der Pfalzgraf auch Berghaubten hinweggenommen, und solches in Besitz gehabt habe.

§. XXIV.

Im übrigen haltet sich der Freyherr von der Schleyß theils

Ad §. 8.

mit unnöthigen, theils mit gleichgültigen, und theils mit, ihn nichts angehenden Sätzen auf.

Dann Erstlich ist dahier unnöthig, all dasjenige zu untersuchen, was die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck zwischen denen Jahren 1511. und 1534. an Eigenthum besessen, weilten dermahlen allein von Berghaubten die Frag ist.

Genug ist es, daß die Berghaubter nach obigem Be-
weiß §. IV. Num. 5. zu dem Schloß Hohen-Gerolds-Eck
Frohnd-pflichtige Leib-Eigene, folglich darzu gehörig sind,
und daß der Verfasser der Untersuchung dahier selbst ein-
gestehet, daß die Herren von Gerolds-Eck zwischen 1511.
und 1534. Berghaubten (wiewohlen nicht wie Er sagt ei-
genthümlich und zum Theil) sondern wie es in dem Ersten
Theil Handgreifflich dargethan ist, ganz, und als ein zum
Zunßweyerer Bann gehöriges Reichs-Lehen innen gehabt,
und darvon nichts weiteres abgesondert gewesen, als die-
jenige Gefälle, welche die von Leiningen damahlen noch
von dem Bischthum Straßburg zu Lehen getragen, und
hernächst erst nach dem Jahr 1552. von Quirin Gangolf-
fen, Herrn zu Hohen-Gerolds-Eck erworben worden. §. IX.

Man hat sich auch hierbey nicht aufzuhalten, ob
Berghaubten nach gegentheiliger Anlage Num. 7. sonder-
bar wichtig gewesen seye oder nicht, genug ist es aber, dar-
aus zu ersehen, daß die Herren von Gerolds-Eck selbiges
1436., ehe sie mit denen Straßburgischen Gefällen beleh-
net gewesen, mit Zunßweyer besessen haben.

§. XXV.

Fürs Andere muß es dem Herrn von der Schleyß
gleichgültig seyn, was der Herrschafft Hohen-Gerolds-
Eck in älteren und jüngeren Zeiten für Reichs-Lehen-Stücke
verliehen worden, indem ihm darzu der mindeste An-
spruch nicht gebühret, dahero fallen alle von selbigem dar-
über gemachte Glossen dermahlen hinweg, und hat sich der
Herr Graf von der Leyen daran zu begnügen, daß in allen
denen

Denen von dem Gegentheil beygebrachten Reichs- Lehen-
Brieffen das Dorff Zunftweyer mit Zwing und Bann,
(worinnen Berghaubten gelegen) Salks- Gericht, Ge-
richt 2c. 2c. benennet ist.

§. XXVI.

Und was endlich Drittens die Fürstliche Lehen be-
trifft, in deren Besiz die Herren von Gerolds- Eck zwis-
schen 1511. und 1534. gewesen sind, daran machet der
Herr Graf von der Lehen keine Ansprache, es fehlet aber
an dem Beweis, daß damahlen dieselbe die Bogten Berg-
haubten, als ein Bischöflich- Straßburgisches Mann-
Lehen gehabt haben.

Dann obschon in der gegentheiligen sub Num. 6. bey-
gebrachten Verzeichnuß der Herrschaft Gerolds- Eck, was
Lehen oder Eigen von 1577. Meldung geschehen, daß
Berghaubten sammt dem halben Theil (doch un-
terschiedlichen) Renthen, Gültzen, Nutzungen und
Gefällen, auch anderen Gerechtigkeiten, Mann-
Lehen von einem Bischoffen von Straßburg seye.

So kommt doch dieses fürs Erste mit der gegentheili-
gen Anmaßung nicht überein, weilen der Herr von der
Schleyß nicht das halbe sondern das ganze Berghaubten
als ein Straßburgisches Mann- Lehen ansetzet.

Fürs Andere beruhet sothane Beylage in einem of-
fentlichen Irrthum, indeme obige Gerolds- Eck- und Mer-
cysche Lehen- Brief, Num. 18. 20., klärlich darthun,
daß das Straßburgische Lehen weder in der Halbscheid
noch einem Theil des Dorffs und Bogten Berghaubten,
sondern einziq und allein in einigen Darinnen verzeichneten
Renthen bestanden habe.

Und Drittens gestehet man zwar, daß zur Zeit obi-
ger Verzeichnuß, nemlich im Jahr 1577. die Herren von
Gerolds- Eck die Straßburgische Lehens- Gefälle gehabt,
hieraus folget aber nicht, daß sie bereits zwischen 1511.
und

und 1534. in derenselben Besitz gewesen seyen, sondern es hätte der Freyherr von der Schlenß (wann es ihm ein Ernst ist zu behaupten, daß die Herren von Gerolds- Eck Damahlen Berghaubten als ein Bischöflich- Straßburgisches Mann- Lehen besessen) solches durch Vorlegung eines vor- oder in denen Jahren 1511. und 1534. ertheilten Lehen- Briefs durch Gerolds- Eckische Rechnungen oder andere Urkunden beweisen sollen.

Und dergleichen würde der Herr Untersucher an statt seiner vielen unnützlichen Beylagen sicher aufzusuchen und vorzulegen nicht unterlassen haben, weilen hierdurch der ganzen Sach auf einmahl abgeholfen seyn würde, indeme der Herr Graf von der Leyen eines Theils an dem Straßburgischen Lehen nichts suchet, und anderen Theils

Ad §. 9.

In dem zwischen dem Erz- Hauß Oesterreich und denen Herren von Gerolds- Eck 1534. getroffenen Vertraag, (wordurch diese, alles, was sie in Eigenthums- Weis besessen, und zur Herrschaft Hohen- Gerolds- Eck gehöret, zu Oesterreichischen Mann- Lehen gemacht) der Rückfall aller Fürstlichen Lehen- Stücken nach Abgang des Gerolds- Eckischen Manns- Stamms auf die Lehen- Herrschafften zu ihrer da größeren Sicherheit ausdrücklich vorbehalten worden, solche auch ohnehin von Rechts wegen Niemand anderst gebühren können.

Dahero, in solang der Freyherr von der Schlenß sein Angeben, ob hätten die Herren von Gerolds- Eck zwischen 1511. und 1534. Berghaubten als ein Straßburgisches Mann- Lehen gehabt (wie ihm oblieget) nicht besser beweiset, darff sich derselbe nicht verdrießen lassen, daß man solches für eine bloße Erdichtung ansiehet;

§. XXVII.

Dahingegen nimmt man die gegentheilige Geständnuß zum nützlichsten an, daß Berghaubten von denen Herren von Gerolds- Eck zwischen denen Jahren 1511. und 1534.

1534. befaßen worden, dann solches fene in der Eigenschaft eines im Sunzweyer Bann gelegenen Reichs-Lehens, oder eines zur Herrschaft Gerolds-Eck gehörigen Eigenthums gewesen, so hat der Freyherr von der Schleyß das mindeste Recht nicht darzu.

Wann jenes, wie es im Ersten Theil dieser Abhandlung klar am Tag liegt, nachgegeben werden muß, so ist es an sich selbst richtig.

§. XXVIII.

Will man letzteres gegen die Wahrheit nachgeben, so kan der Freyherr von der Schleyß abermahlen darbey nichts gewinnen, indeme durch obangeregten Bertraag von 1534. dem Durchläuchtigsten Erz-Hauß Oesterreich die von Gerolds-Eck das Schloß und Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck mit sammt denen Thälern, Dörffern, Weylern, Höffen, Wäldern, &c. &c. so viel zu der berührten Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck in Eigenthums-Weiß gehöret &c. zu Mann-Lehen aufgetragen haben, folglich hierdurch Berzhaubten, wann es damahlen auch ein Gerolds-Eckisches Eigenthum gewesen seyn sollte, gleichwohlen ein Oesterreichisches nunmehr dem Herrn Grafen von der Leyen zuständiges Mann-Lehen worden wäre.

§. XXIX.

Dargegen beziehet man sich in der Untersuchung vergebens auf die darauf erfolgte Oesterreichische Lehen-Brieffe sub Num. 4. 16. 18. 19. 20.

Dann obschon darinnen deren Bogteyen Pringbach und Schimberg specificè mitgedacht worden, so ist doch das Oesterreichische Mann-Lehen dardurch auf das Schloß Hohen-Gerolds-Eck, und diese beede geringe Zubehörungen, wie es in der Untersuchung übel ausgedeutet wird, keines weegs eingeschränkt;

Sondern, daß das neue Oesterreichische Lehen-Recht
K
nach

nach dem klaren Buchstab der endlichen Vergleichung von 1534. (wie sie allda genennt wird) auf alles Gerolds-Eckisches Eigenthum zu verstehen seye, ergiebt sich aus denen Lehen-Brieffen offenbar, weilen darin gar vorsichtig jertzgemeldte Vergleichung, in verbis: **Inhalts des Vertrags**, dessen *Datum* stehet zu Wien am 18ten Tag des *Monaths Decembris* des verschieenenen fünfzehnen **Sundert Vier und Dreyzigsten Jahrs** etc. zum Grund geleget, und (wie es weiter folget,) darauf in **Krafft** solchen Vertrags die Herren von Gerolds-Eck mit dem Schloß und **NB. Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck**, (worunter alles begriffen, was immer an Eigenthum darzu gehöret hat) belehnet worden seyen.

Dahero es nicht das mindeste zur Sache thuet, ob in denen Desterreichischen Lehen-Brieffen des Orths Bergaubten und des Bellenbergs gedacht worden oder nicht? es auch nicht mehr darauf ankommt, was von ein- oder anderem Theil währenden Tractaten für Vorschläge geschehen, und daß die Herren von Gerolds-Eck nach jenseitigem Num. 3. dem Durchlächtigsten Erz-Hauß Anfangs alleinig das Schloß Hohen-Gerolds-Eck, sammt beeden Bogteyen Schimberg und Pringsbach zu Mann-Lehen anerbotten haben; sondern bloß dahin zu sehen ist, was in dem darauf geschlossenen Vertrag von 1534. (welcher nicht, wie in der Untersuchung gesagt wird, durch die Belehnung zu gänzlichem Stand gebracht worden, sondern der wahre Titulus der erworbenen Desterreichischen Lehen-Herrlichen Gerechtigkeiten ist,) inter Partes beliebt worden, und daß dem gemäß das Durchlächtigste Erz-Hauß mit dem offerirten Schloß Hohen-Gerolds-Eck und beeden Bogteyen Schimberg und Pringsbach sich keines weegs begnüget, sondern in obangezogenen Ausdrücken über das Schloß und **NB. Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck**, soviel darzu in **Eigenthums-Weiß** gehöret hat, die Lehen-Herrliche Gerechtigkeit ver- und erlanget habe.

Dann wann dem zusolg alles Desterreichisches Mann-
Lehen

Lehen worden, was die Herren von Gerolds-Eck zu dasigem Schloß und Herrschafft eigenes gehabt;

Wann durch die eigene gegentheilige Geständnuß selbstn auffer Zweifel ist, daß dieselbe Berghaubten, und den Bellenberg zwischen denen Jahren 1511. und 1534. wie es von ihren Vor-Elteren auff sie gebracht, besessen haben;

Und wann man endlich auch setzen wollte, daß Berghaubten und der Bellenberg damahlen Gerolds-Eckisches Eigenthum, und nicht mit Sungweyer Reichs-Lehen gewesen wäre;

So hätte doch beedes durch ermeldten Verträge diese Eigenthums-Eigenschafft verlohren, und könte anjesso für anderst nichts, als eine Zubehörde des Desterreichischen Mann-Lehens, womit der Herr Graf von der Leyen belehnet ist, geachtet werden.

§. XXX.

Indeme nun solcher gestalten denen Herren von Gerolds-Eck in ihrer dasigen Herrschafft nichts eigenthümliches mehr übrig geblieben, und

Ad §. 10.

Das Durchläuchtigste Erz-Hauß Desterreich 1604. auff sämtliche Hohen-Gerolds-Eckische Reichs-Lehen eine Kayserliche Anwarthschafft erhielte, so hatte es weder nothwendig, darüber das Lehen-Herrliche Eigenthum auff eine andere Arth zu erwerben, noch Ursach, mit denen Herren von Gerolds-Eck, die nichts eigenes mehr hatten, über etwas weiteres zu handeln;

§. XXXI.

Sondern als

Ad §. II.

Jacob der letztere des Stammes deren Herren von Gerolds-

rolts = Eck 1634. das Zeitliche geseegnet, so ware dem Durchlächtigsten Erz = Hauß nichts mehr übrig, als die ganze Herrschafft Hohen = Gerolds = Eck, (anderer Fürsten = Lehen alleinig ausgenommen) in seine Gewalt zu nehmen.

Und, weilen dieser Jacob Herr von Gerolds = Eck vor seinem Tod daran das mindeste Eigenthum nicht mehr besasse, so konte auch dessen Frau Tochter, nachgehends vermählter Marggräfin von Baaden = Durlach als Allodial - Erbin daran nichts mehr gebühren;

Man siehet zwar aus jenseitiger Beylage sub Num. 23., daß dieselbe um die Absonderung des vermeynten Gerolds = Eckischen Eigenthums von denen Lehen angestanden.

Sie wurde aber darmit um deswillen abgewiesen, indeme nach Maasgab eben dieses Oesterreichischen Commissions - Decreti beydes die Kayserliche und Oesterreichische Lehen = Briefe wegen ihrer *Generalität* genugsame Anleithung thäten, daß die für eigen *præ-tendirte* Vogteyen ihrer *Situation* und *Gelegenheit* halber nicht weniger, als andere Stück eine Lehenbare *Pertinentz* und Zugehört der Herrschafft Hohen = Gerolds = Eck sind, derohalben von der Gerolds = Eckischen Frau Tochter anderwärte genugsame *Be-weise* zu thun erfordert wurde ꝛc.

Weilen sie aber solchen bezubringen nicht im Stand ware, so bliebe das Durchlächtigste Erz = Hauß Oesterreich, und Rahmens dessen der Lehen = Träger Graf von Cronenberg in dem vollkommenem Besiß.

§. XXXII.

Indessen ist doch nicht ohn, daß der Herr Marggraf von Baaden = Durlach in denen Westphälischen Friedens = Handlungen sich aufs hefftigst bemühet, seine unbefugte Ansprache auf einen Theil der Herrschafft Hohen = Gerolds = Eck geltend zu machen.

Es gelunge ihm aber allda nicht besser als vorhin seiner Gemahlin bey der Desterreichischen Commission, weilen durch den erfolgten Friedens-Schluß daran nicht das geringste Stück (wie der Herr Untersucher gegen die liebe Wahrheit solches der Welt gern weiß machen wollte) für allodial erkannt, im Gegentheil das Haus Desterreich mit dem Grafen von Cronenberg vielmehr in dem Besiß gehandhabet worden.

Was aber der Herr Marggraf auf seine vielfältige Vorstellungen erlangte, bestunde nur darin, daß derselbe zum Beweis seiner Anforderung gelassen wurde, und darauf den Rechtlichen Spruch in der darzu bestimmten Zwey-Jährigen Frist abwarten sollte.

§. XXXIII.

Da Er nun in solcher Frist weder seine Klage gebührend ein- noch den auferlegten Beweis geführet, vielweniger eine obseigliche Urthel erhalten, so ist es mehr als lächerlich, was in der Untersuchung abermahlen gegen die kundbare Wahrheit dem Publico aufgebunden wird, daß nemlich Durlach 1692. ruhig in den Besiß solcher Allodien gekommen seye.

Dann ob auch schon der Graf von Cronenberg als Lehens-Inhaber der gantzen Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck in diesem Jahr verstorben, so ist doch dardurch das Desterreichische Dominium directum nicht verlohren gangen, sondern dieses Durchläuchtigste Haus in dessen gantzlichem Besiß um da mehr geblieben, als Höchst-Dasselbe vorhin schon das Leyische Haus darmit abusivè belehnet gehabt, solalich keine Possessio vacua für den Herrn Margrafen von Durlach vorhanden war, welche derselbe zum Nachtheil des Desterreichischen Lehen-Hofs mit einigem Rechts-Bestand hätte ergreifen können, noch dörfßen.

Und fürs Andere ist im Zwayten Theil §. XIII. und §. XIV. die Unerfindlichkeit dieses Angebens sattfam vor Augen geleyet, also daß solcher Land-Fried-brüchige Durlachische Einfall ebender die in denen Reichs-Gesetzen

L

Darauf

Darauf gesetzte Straf als dahier zu einigem Behuff angeführt zu werden verdienet.

Mithin da diese ausgeübte Bergewaltigung dem Hochfürstlichen Hauß Durlach kein Recht geben kan, so kommt es lediglich darauf an, ob Berghaubten mit dem Bellenberg unter die Kayserliche, oder Desterreichische Lehen gehöre? oder ob es ein Bischöflich-Strasburgisches Lehen, oder ein Gerolds- Eckisches Eigenthum seye?

§. XXXIV.

Worin die Strasburgische Lehen- Stücke zu Berghaubten bestehen, ist oben §. IX. und X. aus denen Lehen- Brieffen Num. 18. und 20. selbstn sowohl, als denen darmit übereinstimmenden Gerolds- Eckischen Rechnungen Num. 3. klärlich angewiesen, und daran verlanget der Herr Graf von der Lehen nichts.

§. XXXV.

Was aber die Landes- Herrliche Rechten, und übrige Gefälle zu Berghaubten betrifft, solche können, weilen in jetzt gemeldten Num. 3. 18. und 20. darvon nichts erwahnet ist, so wenig zum Strasburgischen Lehen gezogen,

Als für allodial angesehen werden, und zwar entweder aus der Ursach, weilen Berghaubten in dem Sunzweyerer Zwing und Bann liegt, welcher nach denen ältisten Lehen- Brieffen zum Kayserlichen Reichs- Lehen gehöret, oder (will man den Fall setzen) daß vor Zeiten etwas daran ein Allodium gewesen seye, so wäre doch solches durch den Vertrag von 1534. ein Desterreichisches Mann- Lehen worden.

Dahero kan der Freyherr von der Schleyß einigen Schein Rechtens zu einer größeren Ansprach auf Berghaubten und den Bellenberg nicht haben, als in obigen alten Strasburgischen Lehen- Brieffen und denen Gerolds- Eckischen Rechnungen ausgedruckt ist, weilen nach erloschenem Gerolds- Eckischen Manns- Stamm

Ad §. 12.

Ad §. 12.

ein mehreres an den Bischöflich-Strasburgischen Lehen-
Hof nicht zuruck fallen können.

§. XXXVI.

Man übergeheth demnach

Ad §. 13.

mit Stillschweigen, was aus denen daselbstigen Geschichts-
Schreibern wegen der Lag des Schlosses Hohen-Gerolds-
Eck für unterschiedliche Meinungen angeführet worden,
indem dadurch das Bisthum Strasburg und dessen Va-
fall der Freyherr von der Schleyß an Berghaubten nichts
mehr gewinnen, als die ältere Strasburgische Lehen-
Brieffe ausweisen.

§. XXXVII.

Man nimmt hingegen

Ad §. 14.

Zum dienlichsten an, daß zu dem Territorio, welches die
Herrschaft Gerolds-Eck eigentlich ausmachet, und wor-
über die Regalien von dem Reich zu Lehen getragen werden,
nebst denen Bogteyen Schimberg, Pringsbach, Seelbach,
Kuhebach, Schutterthal, und Reichenbach, NB. der
Orth Sunzweyer mit Rechtlichem Behelf gezählet
werden könne;

Dann so bald der Herr Untersucher dieses nachsieht,
so bald fällt auch die Ursach hinweg, woraus derselbe be-
haupten will, daß Berghaubten nicht nur zur Herrschaft
Gerolds-Eck gehören könne, weil es nemlich nicht in
dem Bezirk des Schlosses Hohen-Gerolds-Eck, sondern
davon durch fremde und zwar auch ohnmittelbare Terri-
toria merklich abgesondert liege;

Indem, wann solches nicht hindert, daß Sunz-
weyer

weyer zum Territorio der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck mit Zug gerechnet wird, so stehet auch nichts im Weeg, warum es mit Berghaubten nicht gleiche Bewandnuß haben solle, weilen beide Orthe eine Lage, und keine abgesonderte Banne haben.

Wollte man aber seinen Satz gelten lassen, so würde der Herr Untersucher sich daraus keines Vorthells erfreuen dürfen, und sich mit der Retorsion müsten abspeißen lassen: Berghaubten liegt nicht in dem Bezirk deren Bischöflichen Straßburgischen Landen, sondern ist darvon durch fremde auch so gar ohnmittelbare Territoria abgesondert, ergo kan es auch darvon keine Subehörde seyn.

§. XXXVIII.

Welcher Schluß wohl in der That in Betracht des Bissthums Straßburg unverneinlich ist, indeme unter denen vielen Beylagen, so der Herr Untersucher zur bloßen Verwirrung zusammen gerafft, keine einzige erschienen, worin, so lang der Gerolds-Eckische Manns-Stamm gedauert, die Herren Bischöffe zu Straßburg, als Herren von Berghaubten und dem Bellenberg, oder die Herren von Gerolds-Eck in Betracht dieser Stücker Straßburgische Vafallen genennet sind.

Dahingegen Sunzweyer und Berghaubten schon in der Theilung von 1277. dem Gerolds-Eckischen Land zugeschrieben, hernach 1436. von denen Herren von Gerolds-Eck an Bernard Beckel versetzt, von denenselben über den Bellenberg alle Verordnungen gemacht, die Oberherrliche Rechten darin ausgeübet, und endlich noch in denen Verzeichnußen der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck von 1577. und 1632. unter die Subehörungen gesetzt worden, woraus so gar ein Blinder mit Händen greiffen muß, daß Berghaubten und der Bellenberg, (so von der Landes-Herrlichkeit und denenjenigen Gefällen zu verstehen, welche in denen alten Straßburgischen Lehen-Brieffen nicht gemeldet,) jederzeit ein Pars integrans der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck, keinesweegs aber des Bissthums Straßburg gewesen seye.

Es wäre dahero zu wünschen, daß die Rathgebere derer Herren von Mercy und von der Schleyß einen gleichen Abscheu vor verhaßter Begierde nach fremdem Guth bezeiget hätten, und noch bezeigeten, wie ihnen das Durchläuchtigste Erz - Hauß Oesterreich darvon ein rühmliches Vorspiel gegeben, indeme Höchst - Dasselbe in die Bischöflich - Straßburgische Lehen, Münster, Schweichhausen und Mittelbach die Hände niemahlen gemischet hat, auch der heutige Oesterreichische Vasall noch würcklich dem Freyherrn von der Schleyß die in denen alten Lehen - Brieffen und Rechnungen verzeichnete Straßburgische Lehen - Stücke und Renthen gerne gönnet;

So würden dergleichen Ungerechtigkeiten durch so lang - Jährige Borenthaltung des Orths Berghaubten nicht begangen worden seyn.

Hieran hätte sich nun zwar der Herr Untersucher zu ersättigen, und keine Prob seines Unfugs mehr vonnöthen,

Weilen Er aber gleichwohlen

Ad §. 15.

Durch die besondere Abhandlung, über den Flecken, Thal und Bann Berghaubten sammt denen darbey angezogenen Beylagen neuen Anlaß giebt, ihn dessen noch weiter, und bis zur Schaam - Röthe zu überzeugen, so muß er sich den darmit verknüpfften Unlust selbst bey messen.

Was derselbe hier abermahlen von denen anstoßenden benachbarten fremden Orthen des Dorffs Berghaubten mit Umständen erwehnet, kan man für nichts anderst ansehen, als daß er (gleich auch vorhin durchgehends von ihm geschehen, nach dem gemeinen Sprich - Wort) nur um den Brey herum gehet, und aus Furcht sich zu verbrennen nicht recht anbeissen mag.

§. XXXIX.

Allein wie sehr er solches immer zu vermeyden suchet, so kommet er doch endlich daran, indeme er dahier selbst

M

einges

eingestehet, daß zwischen Berghaubten und Sunzweyer keine besondere Gränz-Steine seyen, und beide Orthe, ob schon jeder eine besondere Gemeind habe, jedoch nur ein Gericht ausmachen;

Dann was ist hieraus anderst zu schließen, als daß beide Orthschaften unter einer Herrschaft stehen, und von nemlicher Eigenschaft seyen?

§. XL.

Dies beweiset sich aus der gegentheiligen eigenen Beilag sub Num. 32. in verbis: Vor ihren Gnaden, als Grunds- und Ober-Serrn beyder Gemeinden, und des Waldts Bellenberg: Item, sie (die Berghaubter) gedächten auch ihre Gegen-Nothdurfft gegen ihre gnädige Obrigkeit und angebohrnen Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck unterthänig anzubringen. Item, Vogt anfahren ihre Gebräuche in Verordnung und Vergelobung neuer Ferkter oder Bannwarthen auch Seimburger über den Bellenberg im Rahmen und an statt unsers Gnädigen Herrn zu Hohen-Gerolds-Eck 2c. anzuzeigen 2c.

Hierbey ist so wenig als in älteren Schrifften von einer Mit-Herrschaft etwas gedacht, solglich ist Gerolds-Eck in so lange allein darfür zu erkennen, bis sich nebst demselben Jemand anderst darzu hinlänglich vereignschafftet.

§. XLI.

Die nemliche Reichs-Lehens-Eigenschaft beeder Orther Sunzweyer und Berghaubten ergiebt sich Sonnen-heiter aus der Zusammenhaltung eben dieser Beilage sub Num. 32. mit dem der Untersuchung sub Num. 12. beygelegtem Kayserlichen Lehen-Brief.

Dann da in diesem letzteren die Herren von Gerolds-Eck das Dorff Sunzweyer mit allen Zubehörungen
Zwing

Zwing und Bann, Sals- Gericht, Gericht, Waldungen, 2c. zu Reichs- Lehen empfangen.

Zunfweyer und Berghaubten aber nur ein Gericht ausmachen, wovon nach dem Num. 32. Zunfweyer das Haupt ware, in verbis: „Demnach ist vom Berg- haubtischen Vogt Gerichtlich gefragt worden: ob das Gericht, wie Recht, und von Alters herkommen, besetzt seye oder nicht, ist einhellig erkannt: Ja, es seye besetzt, wie Recht, und in dem Gerichts- Zwang zu Zunfweyer gebräuchlich und allweg herkommen 2c.

So ist es eine un widersprechliche Folge, daß Berghaubten, als eine Zubehörde sothanen Zunfweyerer Gerichts, womit die Herren von Gerolds- Eck von Kaiserlicher Majestät belehnet waren, auch eine Reichs- Lehenbare Zugehörung seyn müsse;

Es darff sich dahero der Herr Untersucher mit Nachforsch- oder Erdichtung neuer Ursachen, warum zwischen beeden Dörffern keine Gränz- Steine, wie bey anderen anstoßenden Orthen anzutreffen, den Kopff nicht weiter zerbrechen, nachdeme die ganz natürliche Ursache vor Augen lieget, daß, wo Berghaubten und Zunfweyer in einem Bann, und unter einem Gerichts- Zwang liegen, zwischen selbigen keine Gränz- Steine seyn können.

§. XLII.

Ob nun schon hiergegen nicht möglich ist, etwas erhebliches aufzubringen, weilen man gleichwohlen in der Untersuchung durch die Beylage sub Num. 33. einen Unterschied des Zunfweyer- und Berghaubter Gebiets erzwingen, und den Bellenberg mit Gewalt unter dieses letztere ziehen will;

So ist um solchen Irrthum aufzuheben, zu bemerken, daß von beeden Gemeinden der hier angezogene Vertrag im Jahr 1489. eben zur Zeit aufgerichtet worden, als Chur- Pfalz das Schloß und Herrschafft Hohen- Gerolds- Eck

Eck sammt darzu gehörigen Dörfferen Zunftweyer und Bergaubten feindlich eingenommen, wie solches Quirin Gangolff Herr von Hohen-Gerolds-Eck in seinem der Untersuchung beygehendem Schreiben sub Num. 53. selbstem bezeuget, und derohalben sich daran nicht gefehret hat.

Und wiewohlen fürs Andere die beede Gemeinden darin unter sich einig worden, wie weit eine jede ihre Weege und Steege zu machen habe, und diesen Begang ihr Gebieth nennen;

So ist doch solches für keine Bann-Scheidung zu achten, sondern bloß in der Absicht geschehen, damit einer jeglichen Gemeinde ihr Theil an denen gewöhnlichen Lasten angewiesen werde;

Wie dann eben in dieser Anlage nicht nur vorbehalten ist, daß bey großen Gueßen und Ueberflüssen, wordurch die Weege an jenem dem Dorff Bergaubten zugetheiltem Bezirck des Bellenbergs verwüstet wurden, die Zunftweyerer denen Bergaubter Hülff leisten sollen, welches dieselbe, wann sie ein wahres besonderes Gebieth hätten, nicht schuldig wären;

Sondern es werden auch die Zunftweyer und Bergaubter allda noch zu einem ganzen Gericht, einer Gemeind, und einem Bann gerechnet, in verbis: „oder wann „ein Gericht Zunftweyer und Bergaubten in der „Gemein Geld bedörffen, und nothdürfftig wären, es „seye mit Untergang gegen den Bann und Allmende zc.

Mithin kan hieraus eine Scheidung deren Gränzen um so weniger gefolgeret werden, als es eine abermahlige Unwahrheit ist, daß Bergaubten mit Gengenbach ohne Zuziehung Zunftweyer die Gräng-Stein allein setze, sondern dieses Geschäft bliebe, ohnerachtet solchen Vertrags, beeden Orthen gemein, wie es sogar unter der nemlichen Beylage sub Num. 33. geschrieben stehet, in verbis: So „ist auch noch ein Bann-Stein uffzurichten zwischen „denen von Gengenbach und beyder Mengy Zunft- „weyer und Bergaubten zc. zc.

Auch

Nach noch heutigen Tags vom Freyherrn von der Schleyß in seinem Instrumento Notar. sub Num. 75. anerkannt wird.

§. XLIII.

Nachdeme es also mit Berghaubten ausgemacht ist, daß solches zum Zunftweyerer Gericht gehöret, mit diesem aber die Herren von Gerolds-Eck vom Kayser und Reich generaliter belehnet gewesen, und nunmehr das Durchläuchtiaste Erz-Haus Oesterreich, von diesem aber der Herr Graf von der Leyen würcklich belehnet ist;

So wäre es um so mehr ein Ueberfluß, allhier wegen des Bellenbergs noch ein Wort zu verlihren, als dessen Reichs-Lehenbare Eigenschaft nach der Ordnung der Untersuchung, oder vielmehr nach derselben geflißentlichen Unordnung hierunten ad §. 18. noch deutlicher angewiesen werden solle;

Wiewohlen nun

Ad §. 16.

Der Herr Untersucher bis daher noch keine einzige Urkund aufgezeigt, vermög deren dem Bisthum Straßburg über Berghaubten das Dominium directum zuständig ist, sondern sich mit lauter zu solchem End gleichgültigen Ausschweifungen aufgehalten hat;

So erkühnet er sich doch, und ist zu Jedermanns Bewunderung so dreist dahin zu setzen: das Lehen Berghaubten (welches er hernach die Herrschaft nennet) seye auf den Abgang des Gerolds-Eckischen Mann-Stamms dem Herrn Bischoffen von Straßburg heimgefallen, und hierauf von selbigem der Herr Baron von Mercy darmit belehnet worden.

Ist es nicht unverschämt, Jemand ein Recht ohne den mindesten Schein einer Probe zuzueignen? wie erweist er seinen angeblichen Ruckfall der Herrschaft Berghaubten an den Herrn Bischoffen zu Straßburg, und die darauf gefolgte Belehnung des Freyherrn von Mercy?

N

Hätte

Hätte derselbe nicht, (wann er redlich zu verfahren gemeynet, und dem Amt eines gewissenhaften Rechts-Gelährten genug thun wollen,) ersteres durch Vorlegung deren von denen Herren Bischöffen von Straßburg denen Herren von Gerolds-Eck über Berghaubten ertheilten Lehen-Brieffen, und letzteres durch die vom Freyherrn von Mercy erhaltene neue Lehen-Ertheilung erweisen sollen? um aus jenen die eigentliche Stücke, welche die Herren von Gerolds-Eck von dem Bisthum Straßburg zu Lehen empfangen gehabt, mithin nach Erlöschung ihres Männlichen Geschlechts an den Lehen-Hof zuruck gefehret, und aus diesem, worin das *ex novâ gratiâ* von dem Freyherrn von Mercy erlangte Lehen bestanden habe, zu erkennen.

Derselbe hat ja mit der grösten Sorgfalt die Kayserliche Gerolds-Eckische Lehen-Brieffe von vielen Hundert Jahren her aufgesucht, und darmit selbst zu verstehen gegeben, daß ihme nicht unbewust, diese die wahre Urkunden zu seyn, woraus die Lehen-Zubehörungen erwiesen werden müssen.

Er will auch eben darum noch würcklich Berghaubten für ein Reichs-Lehen-Stück nicht annehmen, weilens es darin nicht ausdrücklich gemeldet ist.

Warum gehet Er anjeto von diesem seinem eigenen Principio ab, und legt deren Herren von Gerolds-Eck Bischöfflich-Straßburgische Lehen-Brieffe nicht ebenfalls bey? um daraus zu ersehen, ob die Herrschafft Berghaubten, und der Bellenberg, oder was sonsten darin benennet seye;

Allein Er hat sich dafür wohl gehüthet, und hätte lieber bey deren Erblickung die Augen zugethan, um selbige nicht zu sehen, als einen davon zum Vorschein gebracht, weilens dardurch die Ungerechtigkeit, welche wegen Berghaubten unter dem Vorwand eines Straßburgischen Lehen so viele Jahre, durch dessen seinem rechtmäßigen Herrn fürgedaurete Entziehung sehr künstlich getrieben worden, auf einmahl ans helle Tages-Licht gekommen wäre;

Dieser

Dieser Mangel deren Bischöflich: Straßburgischen Lehen: Brieffen wäre dahero allein hinlänglich, um dem Freyherrn von der Schleyß alles Recht auf die Herrschafft Berghaubten so wohl, als dasige Bischöflich: Straßburgische Gefälle abzusprechen.

§. XLIV.

Man ist aber Gräflich: Leyischer Seits nicht also gesinnet, sondern um jedem zu lassen, was ihm zugehöret, hat man solchen Abgang in dem Zwenten Theil mit denen Num. 18. und 20. selbstn ersetzt.

Wer nun diese beede Lehen: Brieffe, nemlich den letzteren Gerolds: Eckischen von 1579. und den Mercyschen von 1646. lesen wird, den lasset man selbstn urtheilen, mit was grobem Unfug und ärgerlicher Vermessenheit der Herr Untersucher sich nicht entblödet, dem unwissenden Publico aufzubinden, nach Abgang des Gerolds: Eckischen Manns: Stammes seye die Herrschafft Berghaubten dem Herrn Bischoffen von Straßburg heimgefallen; Indeme das Lehen, so die Herren von Gerolds: Eck vom Bisthum Straßburg besessen, nicht in der Herrschafft Berghaubten, sondern besage klaren Buchstabs in einigen wenigen daselbstigen Renthen, womit vorhin das Adliche Geschlecht von Leiningen belehnet gewesen, bestanden hat, folglich auch nach Erlöschung des Gerolds: Eckischen Stammes nichts anderst an den Lehen: Hof zuruck fallen, noch dem Freyherrn von Mercy zu Berghaubten ein mehreres, als der Bischoff allda gehabt, verliehen werden können.

Allein mit so wenigem ist der Freyherr von der Schleyß nicht zu frieden, darum scheuet sein Herr Untersucher das Licht, und suchet im Dunkelen nur hier und dar einen Schein zu finden, um die Gemüther auf Irrwege zu verleiten;

Zu dem Ende lasset derselbe den Mercyschen Lehen: Brief, ohnerachtet sein Herr Principal solchen wohl gewußt, und

und sich dessen gegen den Straßburgischen Lehen-Hof selbst bedienet, wie auch die Gerolds-Eckische Belehungen, deren Er an dem Orth, wo die von ihm beygelegte Gerolds-Eckische Reichs-Lehen-Brieffe und andere zum Vorschein gebrachte Schrifften gelegen, gar leicht hätte habhaft werden können, mit gröster Gefährde zurück, übergeheth auf diese listige Art die Untersuchung des hieraus für den Bischöflichen Lehen-Hof so wohl, als den neuen Vasallen Freyherrn von Mercy zu denen eigentlichen Lehen-Stücken gebührenden Rechts, und springet so gleich ohne Vorlegung des Tituli auf den Mercyschen Besiz.

§. XLV.

Wie sich nun aber der Freyherr von Mercy dessen gegen den klaren Inhalt seines eigenen Lehen-Briefs, mithin pessimâ Fide und so gar mit Widerspruch deren Unterthanen zu Berghaubten [siehe Jenseitiger Num. 34.] angemasset, mithin alle die darauf gefolgte Actus, als die angeführte Pollicey-Ordnung von 1665. allda sub Num. 35. von dem offenbahresten Unwerth sind.

Also ware es dem Herrn Grafen von Cronenberg (welcher im Antritt der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck bey damahligen Kriegs-Unruhen, und von dem Hochfürstlichen Hauß Durlach auf die unerfindliche Allodien aller Orthen gemachten heftigsten Ansprüchen, auch aus Unwissenheit der Straßburgischen Lehens-Beschaffenheit zu Berghaubten, und wegen von der Gerolds-Eckischen Frau Tochter entführten Gerolds-Eckischen Brieffschafften [siehe die gegentheilige Anlage Num. 23. am Ende] von allen Zugehörungen unmöglich alle Nachrichten haben können) wohl nicht zu verdenden, daß Er nicht gleich Anfangs zum Besiz von Berghaubten gelangt;

Nachdeme Er aber mit der Zeit um das Jahr 1674. von seiner unwidersprechlichen Berechtigung darzu die genugsame Kundschaft erhalten, und die Unterthanen selbst (welche doch ihren rechtmäßigen Herrn am besten kennen mußten) ihn dafür gehalten, forthin gebethen, die selbe

selbe für seine Unterthanen, gleich sie von denen Herren von Gerolds Eck gewesen, wiederum aufzunehmen, mit dem Anhang: „Der Herr Baron von Mercy habe allda „mehrers nicht, als was das sogenannte vom Hohen „Stift Straßburg zu Lehen tragende, vermög des ihnen „Copeyllich vorgewiesenen und abgelassenen Lehen „Brieffs allein in gewissen Posten bestehende Leinin- „gische Lehen ausweist, zu pretendiren, [siehe den „gegentheiligen Num. 37.]

So ware es ihme noch weniger zu verdennen, Berg- haubten aus denen ungerechtesten fremden Händen wieder an sich zu bringen, Er ließe sich dahero von denen Unter- thanen huldigen, und bestätigte dargegen zugleich ihre alte Rechten, und Gewohnheiten.

§. XLVI.

Hat nun derselbe darbey etwa in modo gefehlet oder excediret, oder aus was sonstigen Ursachen der Frenherr von Mercy an dem Höchstpreißlichen Reichs Hof Rath wider den Herrn Grafen von Cronenberg Gehör gefunden, und die der gegentheiligen Untersuchung unter denen Num. 38. und 39. beygelegte Conclusa vom 7ten Maji und 14ten Augusti 1687. erschlichen, wordurch derselbe zur Restitu- tion verdammet, der Frenherr von Mercy aber solchem Vorgängen in Petitorio zu handelen verwiesen worden, von allem diesem ist dem Herrn Grafen von der Lehen so wenig als von dem ganzen Reichs Hof Rätlichen Ver- fahren das mindeste bekandt gewesen;

Jedoch muß dessen Vollstreckung wohl durch ein Rechts Mittel seyn gehemmet worden, weilen der Herr Graf von Cronenberg bis an seinen Tod in dem Besitz von Bergaubten geblieben, und es also abermahlen unwahr ist, daß die von Mercy zufolge Höchstgedachter Reichs Hof Raths Concluserum wieder in dessen Besitz gekom- men seyen, [vid. Adjunct. sub Num. 23. und 24.]

Mithin würde auch nach dem Cronenbergischen
Sterb

Sterb: Fall der Herr Graf von der Leyen seinen über Berg-
 haubten durch die vermög Num. 21. von dasigen Unter-
 thanen geleistete Huldigung erlangten Besitz nicht wieder
 so schlechter dings haben fahren lassen, wann Er von denen
 vor dem Höchstpreißlichen Reichs: Hof: Rath gepflogenen
 Handlungen einigen Unterricht gehabt hätte;

Dahero die von Mercy sich dieses Umstands bedienet,
 und unterm falschen Vorwand des über ganz Berghaub-
 ten dem Bisthum Straßburg zuständigen Dominii directi,
 als Vafallen dessen von neuem wieder Meister worden sind.

§. XLVII.

Was nun der Herr Untersucher darmit andeuten
 will, daß die von Mercy ihr Eigenthum so wohl als Lehen
 zu Berghaubten dem Herrn Marggrafen von Baaden-
 Durlach übertragen, und dieser hinwiederum solches per
 Contractum solennem de 17. Januarii 1700. dem Freyherrn
 von der Schleyß abgetretten, solches kan als res inter alios
 Acta dem Herrn Grafen von der Leyen zwar gleichgül-
 tig seyn.

Weilen jedoch der Untersucher keinen von diesen Ti-
 tulus Feudi translatis vorgebracht, so muß Er wohl Ur-
 sachen haben, selbige verborgen zu halten;

Welches um so mehr zu vermuthen, als Er statt de-
 ren zum Beweis dieser seiner Angaben die Beylagen sub
 Num. 41. 42. und 43. gebrauchet, in deren beeden ersten
 von gar keinem Verkauf, sondern allein von einem Vor-
 schuß von Zwölff Hundert Gulden geredet wird, welche
 der Herr Marggraf von Baaden: Durlach denen von
 Mercy auf das Lehen Berghaubten gethan haben solle.

Und obschon in dem letzteren sub Num. 43. (so der
 ausgekünstelte seine Lehen: Brief von 1700. ist,) gegen
 den ausdrücklichen Inhalt jener sub Num. 41. und 42. ge-
 meldet worden, ob habe der Freyherr von Mercy das Le-
 hen: Dorff Berghaubten dem Herrn Marggrafen von
 Baaden: Durlach käufflich überlassen, und von diesem der
 Freyherr

Freyherr von der Schleyß solches hernach an sich erhandelt ;

So geschiehet jedoch darbey von dem mindesten Eigenthum keine Erwähnung, mithin äußert sich aus diesem Widerspruch abermahlen, wie wenig ihme an der Wahrheit gelegen seye, und wie Er sich von dem Licht zu entfernen, und hinter dem Berg zu halten bestrebe.

§. XLVIII.

Man lasset demnach gelten, daß dem Freyherrn von der Schleyß 1699. ein Lehen-Herrlicher Versicherungsschein de investiendo ertheilet worden, man bestreitet auch dem Straßburgischen Lehen-Hof nicht, mit demjenigen, was zum Bischöflichen Lehen zu Berghaubten von seinem Ursprung her gehöret hat, nach freyem Belieben zu handeln, demselben hat aber

Ad §. 17.

nicht zugestanden, selbiges in dem neuen Lehen-Brief zu erweitern, und darin ein mehreres zu Lehen anzusetzen, als in den vorigen begriffen ware ;

Folglich da durch die nächst vorhergegangene Straßburgische Belehungen deren Herren von Hohen-Gerolds-Eck und von Mercy [Num. 18. und 20.] wie auch den Auszug Gerolds-Eckischer Rechnung [Num. 3.] untrüalich dargethan worden, daß die Straßburgische Lehen-Stücke in bloßen wenigen Gefällen zu Berghaubten bestanden ;

So kan es gegen dessen Ursprung und beständiges Herbrinaen bis auf den Freyherrn von der Schleyß zu Berghaubten nicht gelten, daß an statt solcher Renthen demselben 1700. das ganze Dorff Berghaubten mit allen dessen Rechten und Gerechtigkeiten 2c. zu Lehen aufgetragen worden ;

Sondern es verdiente wohl eine geschärffte Fiscalische Abndung, daß man auf solche vorsetzliche Gewissen-loße Arth, wie es im Zwenten Theil gegenwärtiger Abhandlung

lung umständlich ausgeführet ist, mit Berghaubten, als einem Reichs-Lehen gespielet, um solches in fremde Hände zu bringen;

§. XLIX.

Es ist dahero um so verwegener von dem Herrn Untersucher, daß er sich noch erfrechen mag, diesen nichtigen Lehen-Brief zum Grund seiner ungerechtesten Forderung zu legen, indeme der alte Freyherr von der Schleyß, von dem der Ursprung dieser unerlaubter Lehens-Erweiterung herrühret, nicht nur die wahre Straßburgische Lehens-Zugehörungen gewußt, und derohalben auf den nemlichen Tag des ergriffenen Besizes [Num. 26.] sich dargegen verwahret hat;

Sondern auch dem jezigen Freyherrn von der Schleyß so wohl als dem Herrn Untersucher kein Geheimnuß seyn kan, daß eben dieser Lehen-Brief von 1700., wordurch das Dorff Berghaubten zu einem simplen Mann-Lehen verliehen worden, nicht mehr bestehet, sondern wegen beständigem Schleyßischem Widerspruch und Behärtung, daß nur etwelche Einkünfften und Gefälle zu Berghaubten Lehenbar seyen, durch einen über die Sache eines Dritten 1721. anmaßlich zwischen dem Herrn Bischoffen zu Straßburg und dem Freyherrn von der Schleyß getroffenen Vergleich [Num. 27.] (der von ihme selbstn erst unterm 17ten Maji des lauffenden 1756ten Jahrs mit seiner allerunterthänigsten Anzeige und Bitte an Ihro Römisch-Kayserlicher- zu Hungarn und Böhmeim Königlicher Majestät übergeben worden,) zum Nachtheil des Bischöfflichen Lehen-Hoffes, mithin zur augenscheinlichen Probe, daß dieser selbstn erkennt, zu Ertheilung des Lehen-Briefs von 1700. kein Recht gehabt zu haben, abgeändert worden seye;

Haben nun die Freyherrn von der Schleyß jederzeit behauptet, daß nur etwelche Gefälle zu Berghaubten Lehenbar seyen, und stimmen auch darmit die Gerolds-, Eckische und Mercysche Lehen-Brieffe [Num. 18. und 20.] überein.

So ist es um so unverschämter, daß der Herr Untersucher anjese seinem Herrn Principalen unterm Vorwand des von ihm jederzeit widersprochenen, und denen älteren ganz ungleich lautenden neuen Belehnung von 1700. alle die Hoheiten, und Rechten, welche der Hochfürstliche Lehen-Herr in anderen seinen Territoriis auszuüben befugt ist, zueignen mag, je bekandter es ist, quod nemo plus Juris in alium transferre possit, quàm ipse habuit;

§. L.

Gleichwie dahero das Bisthum Straßburg niemahlen die Obrigkeit zu Berghaubten gehabt; Folglich

2tens, die hohe und niedere Gerichtbarkeit daselbst nicht ausgeübet, sondern nach geagentheiliger Beylage [Num. 31.] der Hohen-Gerolds-Eckische Vogt zu Berghaubten im Jahr 1522., als die Herren von Gerolds-Eck mit dem Straßburgischen Lehen noch nicht versehen waren, [§. IX.] das beeden Orthen Zunftweyer und Berghaubten gemeine Reichs-Lehenbare Gericht gehalten;

3tens, weder demselben einiaes Zoll- oder anderes Regal, noch die Jagd allda gebühret hat.

Also hat der Herr Bischoff auch keine dieser zu Berghaubten niemahls gehabt Obrigkeitlichen Befugnußen auf seinen Vasallen durch die Belehnung von 1700. übertragen können.

§. LI.

Es mag demnach

Ad §. 18. und 19.

Der Bellenberg auf einem hohen oder niedrigen, spizem oder rundem Gebürg, und, wann man gegen des Herrn Untersuchers §. 9. gethane eigene Geständnuß unterstellen wollte, daß Berghaubten und Zunftweyer nicht ein Bann, ein Gericht, und ein Kirchspiel wäre, sondern jede Gemeinde einen mit Gränz-Steinen abgesonderten Bann hätte,

hätte, in dem Zunftweyer oder Berghaubter Bann gelegen seyn ;

Es mögen auch die Einwohner beeder Ortschaften gemeine oder abgesonderte Weyd- Gerechtigkeiten, oder andere Güthere genießen ;

So ist es dem Herrn Grafen von der Leyen schon genug, daß dem Herrn Bischoffen von Straßburg niemahlen eine Obrigkeit über Berghaubten, mithin auch eben so wenig über den Bellenberg, wann es davon ein Abhang wäre, zugestanden habe ;

§. LII.

Es ist eine fürtreffliche Lehre, sonderlich für diejenige, so nicht getreulich zu Werck gehen, oportet esse memorem.

Wann der Herr Untersucher sich derselben erinnert hätte, würde er manche der hier in großer Menge vorgelegter Beylagen von Num. 47. bis 59. im Sack behalten haben ;

Dann wie reimet sich vorzuspiegelen, der Bellenberg seye als eine Zubehörde des Berghaubter Banns ein Bischöflich- Straßburgisches Lehen, da der Herr Untersucher solches durch seine Anlage Num. 48. selbstn wieder über den Hauffen wirfft, indeme die Herren von Gerolds- Eck darin erklären und bekennen, daß der Bellenberg Kayserlicher Majestät Eigenthum, und ihr Lehen seye ;

Welches die Num. 58. und 59. außs deutlichste bestärcken, erwogen das damahlige den Bellenberg betroffene Compromis- Geschäft, wegen Mangel des Kayserlichen Lehen- Herrlichen Consensus, worum der Herr von Hohen- Gerolds- Eck allerunterthänigst angestanden, solchen aber nicht erlangt zu haben selbstn gestehet, nicht zum Stand kommen können ;

Darff wohl Jemand an dem gegentheiligen Unfug
noch

noch zweiffeln? nachdem ihn diese seine eigene Beylagen dessen überzeugen, und was können ihm alle die übrige helfen? weilen darin keine Spur zu finden, vielweniger etwas darvon gemeldet worden, daß dem Bisthum Straßburg die geringste Berechtigung an Berghaubten und dem Bellenberg gebühre, oder daß die Herren von Gerolds-Eck Berghaubten als eine vom Bisthum Straßburg Lehenbare besondere Herrschafft besessen haben.

§. LIII.

Da nun hieraus erhellet, daß die Herren von Gerolds-Eck von dem Bisthum Straßburg niemahlen einen Titulum univrsalem eines belehnten Bann-Herrn der Herrschafft Berghaubten gehabt,

So ist es wohl die ungereimteste Anmaßung, solchen dem Herrn von der Schleyß bezulegen, indem er als ein Lehen-Nachfolger vom Bisthum Straßburg nicht mehr zu Lehen hat erlangen können, als die vorige Lehen-Inhabere die Herren von Gerolds-Eck von selbigem, vermög ihrer Lehen-Brieffen [Num. 18.] getragen haben, mithin hat derselbe in dem darin nicht einmahl gedachten Bellenberg das mindeste Recht nicht zu suchen.

Wohingegen, gleichwie die Herren von Gerolds-Eck keines specialis Tituli acquisitionis des Bellenbergs bedarfft, sondern nach ihrer eiaenen Bekantnuß, als Reichs-Vasallen [Num. 48. deren Schleyßischen Beylagen] indessen mit Berghaubten, als unter dem Reichs-Lehenbarem Gerichts-Zwang zu Zunsweyer gelegen, ruhigem Besiß gewesen, auch dafür von denen Beamten der benachbarten Herrschafft Orthenau in denen gegentheiligen Num. 58. und 59. erkannt, und von selbigen zu Vollbringung des damahligen Compromissi kein Bischöflich-Straßburgischer, sondern Kayserlicher Lehen-Herrlicher Consens anverlangt worden;

Also muß auch der Herr Graf von der Leyen, als ohngezweiffelter Nachfolger in allen, denen Herren von Gerolds-Eck bey Abgang ihres Männlichen Stammis an-

alle andere Actus Jurisdictionis, deren er sich während der ungerechten Detention des Dorffs Bergaubten angemasset, dem Herrn Grafen von der Leyen nachtheilig seyn.

§. LV.

Nachdeme nun hierdurch klar, und sogar mehrentheils durch die eigene gegentheilige Schrifften und Beylagen bewiesen worden, daß (1.) Bergaubten sammt dem Bellenberg in dem Zunftweyerer Kirchspiel, Gericht und Bann gelegen, folglich mit diesem Haupt-Orth (2.) wahre Reichs-Lehen, oder, wosern etwas daran vorhin allodial gewesen seyn sollte, solches doch wenigstens (3.) durch den Vertrag von 1534. Oesterreichisches Mann-Lehen worden, mithin darüber (4.) weder dem Bisthum Straßburg, noch denen Herren von Mercy und von der Schlenß einige Landes-Herrliche, oder sonstige Obrigkeitliche Gerechtsame gebühren, sondern solche vielmehr (5.) dem Durchläuchtigsten Erz-Haus Oesterreich, und dem Herrn Grafen von der Leyen, die Leiningische Gefälle zu Bergaubten hingegen ganz allein (6.) dem Hoch-Stift Straßburg und dem Herrn von der Schlenß zuständig seyen;

So wird ein jeder ohnpartheylicher Leser ohnschwehr erkennen, daß der Frenherr von der Schlenß gar keine rechtmäßige Ursach gehabt, dem Herrn Grafen von der Leyen, wegen Aufthu- und Forttreibung der Stein-Kohlen-Gruben im Bellenberg etwas in den Weeg zu legen, noch das Publicum mit seinem unbefugten Klagwerck anzufüllen.

§. LVI.

Um demnach gleichwohlen

Ad §. 22.

den Vorgang ohne Ab- noch Zusatz der reinen Wahrheit gemäß bekandt zu machen, selbiger bestehet darinnen:

§. LVII.

Als der in Gräflich-Leyischen Diensten gestandene Bergmann, und Steiger Camlan, welchen der Herr von Gail irrig seinen Berg-Steiger genennet, 1753. zu Anfang des Monaths Julii in dem Bellenberg einen Stein-Kohlen-Gang entdeckte;

So eröffnete er diesen seinen Fund dem Herrn von Gail, welcher ihn zwar mit einem Schreiben an den Herrn von der Schlenß in Schwaben schickte, und um die Be-
 lehnung dieses Wercks in dem irrigen Bahn, ob seye die-
 ser daselbsten Landes-Herr, anstehen ließe.

Indeme aber der Bruder des Herrn von der Schlenß besagtem Steiger selbst zu verstehen gabe, wie daß Ge-
 rolds-Eck bey diesem Werck das mehreste zu sagen hätte,
 [Num. 34.] mithin selbiger dadurch aus seinem Irrthum
 gesetzt worden, und erfahren, daß dem Herrn Grafen
 von der Leyen an dem Orth des entdeckten Werckes die
 Landes-Herrliche Rechten zuständen, so fort dem Herrn
 von Gail hiervon die Nachricht zuruck gebracht;

So verfügten sich beede zum Gräflich-Leyischen
 Ober-Amt nach Dautenstein, verlangten, und erhielten
 Num. 37. die Erlaubnuß auf die Stein-Kohlen zu schärffen, Num. 37.

Als aber bald darauf die Berg-Leuthe sich beschweh-
 reten, daß der Herr von Gail das Werck zu betreiben sich
 Num. 38. auffer Stand befände, Num. 38.

So entschlosse sich endlich der Herr Graf von
 der Leyen

Ad §. 23.

den Versuch auf seine Gefahr zu wagen, und ließe daher
 das Werck auf eigene Kosten forttreiben, dem Herrn von
 Num. 39. Gail hingegen die gehabte Auslagen ersetzen, Num. 39.

§. LVIII.

Obwohlen nun der Herr Graf von der Leyen die
 Landes-

Landes- Herrlichkeit im Bellenberg bis hierhin ohne Widerspruch besessen, derselbe auch als Landes- Herr, so wohl von der Freyfrau von der Schleyß selbst, als von denen Berghaubter Unterthanen anerkannt worden, [Num. 32. und 33.]

Die von dem Herrn Untersucher hier angerühmte Bischöflich- Straßburgische viel Hundert- Jährige Titulata Possessio hingegen sich auf den Bellenberg nicht erweitern laffet, als worvon die alte Tituli, nemlich die Gerolds- Eckische Lehen- Brieffe, sammt Rechnungen [Num. 3. 18. 20.] das mindeste nicht erwehnen, der neue Titulus des Freyherrn von der Schleyß aber, nemlich der erste in dieser Form erschienene Lehen- Brief von 1700. allzu jung, unächt, und von ihme selbst durch seinen eigenen Widerspruch darsür gehalten, mithin von gar keinem Bestand ist;

So ließe sich doch die Freyfrau von der Schleyß

Ad §. 24.

durch ihres Herrn Sohns unbedachtsame wohlbekandte Rathgebere verleiten, den unterm 19ten Decembris 1753. in dem neu- eröffnetem Gräflich- Leynischen Stein- Kohlen- Berg durch den Berg erschlagenen, und verunglückten Bergmann gewaltthätig hinwegnehmen, in aller Eil nach Berghaubten bringen, und daselbst beerdigen zu lassen, mithin den ersten widerrechtlichen Eingriff in die bis anhero ohnaestört besessene Erz- Herzoglich- Desterreichische und Gräflich- Leynische Landes- Herrliche Rechten zu unternehmen. Num. 40.

Num. 40.

Welches dann um so unleidentlicher ware, indeme sich der Herr Graf von der Leyen damahlen schon in dem sechsten Monath im ruhigen Besitz dieser Stein- Kohlen- Grube befande, und folglich sich einer solchen Reichs- Gesäß- widrigen Begegnuß niemahlen versehen hätte.

Das Ober- Amt zu Dauttenstein verwahrte sich zwar dargegen in einem unterm 28ten Decembris 1753.

an die Freyfrau von der Schleyß Pflichten halber abgelassenem Schreiben, und stellte derselben darin den begangenen Unfug mit dem dadurch dem Durchläuchtigsten Erz-Hauß Oesterreich so wohl, als dem Herrn Grafen von der Leyen zugefügten Unrecht, jedoch mit solcher Mäßigung vor Augen, daß der Verfasser der Untersuchung ganz keine Ursach gehabt hätte, solches auf die unanständigste Arth durchzuziehen. *Num. 41.*

Dieses wohlgemeynte Schreiben aber wurde mit einem bloßen Ueberlieferungs-Schein schlechter dings beantwortet, *Num. 42.* im übrigen aber allerhand Bedrohungen ausgestreuet, *Num. 43.* mithin dadurch genugsam zu verstehen gegeben, wessen man sich zu denen Gesinnungen deren Schleyßischen Rathgebern zu versehen hätte.

§. LIX.

Nun hat man zwar

Ad §. 25.

in besserem Vertrauen zu dem Freyherrn von der Schleyß geglaubet, Er würde nach seiner Zurückkunft, die in seiner Abwesenheit von denen Seinigen unternommene Störungen gänzlich mißbilligen, derselbe hat auch in seinem Instrumento Notar. sub Num. 75. von des Herrn Grafen von der Leyen Gerechtsamen im Bellenberg ein ganz anderes Zeugnuß abgelegt, als der Herr Untersucher die ganze Zeit davon geredet; indeme er darin die Hoheits-Rechten, als das Bergwercks-Regal, und die Gränz-Steinsetzung (welche in dem nächst-vorstehendem §. 24. der Untersuchung denen Gemeinheiten Berghaubten und Niederschopffheim, oder ihren Obrigkeiten ganz allein zugeschrieben werden wollen) dem Herrn Grafen keines weegs abläugnet, sondern offenherzig eingestehet, daß demselben im Bellenberg alle Rechten, jedoch nicht allein, sondern gemeinschaftlich mit ihm dem Freyherrn von der Schleyß zukommen; durch welche seines Herrn Principalen eigene Bekanntnuß der Herr Untersucher seines ungerechten Vorfazes abermahlen überführet wird, womit Er den Herrn Grafen

Grafen von der Leyen darvon gänglichen auß zu schließen, und invito suo Domino Principali selbige privativè zuzueigenen sich bestrebet.

Weilen aber der Herr Graf von der Leyen auch diese Gemeinschaft deren Rechten im Bellenberg dem Freyherrn von der Schleyß einzuwilligen nicht vermag, indeme dessen Hohe Lehen-Herren die Bischöffe von Straßburg daran niemahlen den geringsten Theil gehabt, folglich ihm auch nichts dergleichen haben verleyhen können, die Herren von Gerolds-Eck hingegen unterm alleinigen Schutz des Allerhöchsten Kayserlichen Lehen-Herrns sich gegen die Eingriffe deren Benachbarten vertheidiget, und ohne desselben Consens das über die Strittigkeiten im Bellenberg aufgerichtete Compromiß nicht hat zum Stand gebracht werden können; [§. LII.]

§. LX.

So sahe sich

Ad §. 26.

Der Herr Graf von der Leyen in die ohnumgängliche Nothwendigkeit gesetzt, seine von dem Durchläuchtigsten Erz-Hauß Oesterreich ihm zu Lehen anvertraute und zeithero ruhig besessene Gerechtsame gegen solche unerlaubte Gewaltthätigkeiten durch rechtmäßigen Gegen-Gewalt zu schützen, und aufrecht zu erhalten, zu dem Ende die erforderliche Vorkehrungen zu veranstalten. *Num. 44.* *Num. 44.*

Diese rechtmäßige Nothwehr unterstehet sich zwar der Verfasser der Untersuchung in einer ihm sehr unanständigen Schreib-Art zu tadlen, und da er den Gräflich-Leynischen Ober-Amts-Berweßer einer Hochachtungs-Bergessenheit gegen die Frau von der Schleyß ohne Ursach beschuldiget, so vergisset er selbst die dem Herrn Grafen von der Leyen als einem Reichs-Stand schuldige Verehrung.

Inzwischen wurde die Vorkehrung [Num. 44.] nur auf den Fall gerichtet, wann der Freyherr von der Schleyß sich

sich etwa begeben lassen sollte, denen verschiedentlich aus-
gestreuten Bedrohungen gemäß mit fernerer Thätlich-
keiten zu zu fahren.

Gewalt aber mit Gegen-Gewalt ab zu treiben, ist
allezeit erlaubt, folglich streitet diese vorsorgliche Verfü-
gung weder mit dem Land-Frieden, noch mit einem ande-
ren Reichs-Gesetz, wohl aber kan man die bisherige
Schlesische Unternehmungen Land-Fried-brüchige und
Reichs-Gesetz-widrige Störungen nennen.

Wann hingegen der Herr Graf von der Leyen auf
gleiche ungerechte Weiß die Besitzungen, und Gerechtsa-
men seiner Herren Benachbarten nach dem Schlesischen
Beispiel anzugreifen keinen Scheu trüge;

So könnte man diesen eben so wenig verdencken,
wann sie sich darwider mit erlaubter Gegen-Gewalt
schützeten, als wenig dem Herrn Grafen von der Leyen
in vorliegenden Umständen zu mißdeuten ist, daß Er
durch genommene ernsthaftte Entschließung dem Herrn
von der Schleyß zu weiteren Thätlichkeiten im Bellen-
berg, (als welcher sammt Berghaubten in dem Zuns-
weyerer Bann, folglich dem Gräflich-Leyischen vom
Reich Lehen-rührigen Territorio lieget, und worzu ge-
meldter Freyherr sich weder durch einen rechtmäßigen Ti-
tul noch ruhigen Besitz legitimiren kan,) den Lust zu be-
nehmen, und sich dadurch bey dem Seinigen zu hand-
haben getrachtet.

§. LXI.

Unter dessen wurde zwar

Ad §. 27.

der ergangenen Verordnung zu folg das Stein-Kohlen-
Werk durch einige Gräflich-Leyische Soldaten eine Zeit-
lang bewachtet, denenselben jedoch ernstlich eingebunden,
im geringsten nichts zu unternehmen, welches Jemand zu
billigen Beschwehrden Anlaß geben könnte, *Num. 45.*,
und dadurch genugsam an den Tag geleget, daß man Nie-
mand

mand zu beleidigen, sondern allein seine Gerechtsame zu handhaben gemeynet gewesen seye.

Es ist dahero auch der Vorgang mit dem Jacob Feist, (wovon die Untersuchung einen unnöthigen Lermen macht,) von sonderlicher Betrachtung eben nicht.

Dieser wurde von der Gerolds- Eckischen Wacht hauptsächlich darum angehalten, weilen er sich gegen selbige mit unziemlichen Worten verlossen hatte, und weilen man ihn annebst beschuldigte, daß er den verunglückten Bergmann von dem Stein- Kohlen- Werck mit hätte hinweg nehmen helfen; so wurde er darüber zwar zu Dautenstein befragt, aber da er diese Beschuldigung nicht auf sich kommen lassen, so gleich wieder freygegeben, zuvor jedoch mit Speiß und Trancß dergestalten versorget, daß er darum wohl alle Tag die Reysse nach Dautenstein thun dörfte. Die gegentheilige selbst eigene Beylaag [Num. 78.] giebt dieses alles deutlich zu erkennen, und ist folglich weiter darzuthun unnöthig.

Im übrigen hatte zwar die Vorkehrung Num. 45. die Wirkung, daß der Freyherr von der Schleyß gegen das eröffnete Gräflich- Leynische Stein- Kohlen- Werck nichts Thätliches mehr unternahm, sondern die Berg- Leuthe darinnen ohngestört fortarbeiten ließe, dahero auch nach der Hand die Wacht wieder abgeführt wurde, und in so weit alles in Ruhe verbliebe.

§. LXII.

Derselbe ließe sich aber bald darauf eine andere eben so unbefugte Anmaßung einrathen, indeme er gleich unter obigem Stein- Kohlen- Werck ein anderes im Bellenberg öffnen, und darinnen gleichfalls arbeiten ließe. Num. 46. Num. 46.

Da nun der Herr Graf von der Leyen vorerwiesener Maßen nicht allein der rechtmäßige Landes- Herr über Berghaubten ist, sondern ins besondere auch die Landes- Herrliche Rechten im Bellenberg bis anhero, jederzeit ruhig besessen, folglich der Herr von der Schleyß zu Eröff-

nung dieses neuen Stein- Kohlen- Wercks ganz und gar nicht berechtiget, mithin dessen bisherige noch würcklich fürdaurende Betreibung für eine eben so unleidentliche- als widerrechtliche Stöhrung anzusehen ist.

So hätte man zwar billige Ursache gehabt, auch diese höchst- nachtheilige Unternehmung werckthätig zu hintertreiben.

Die besondere Mäßigung aber, welche die Denckens-
Num. 47. Arth des Herrn Grafen von der Leyen in allen Handlungen begleitet, ließe es noch zur Zeit bey einer bloßen feyerlichen Protestation *Num. 47.* um so mehr bewenden, als man würcklich im Begriff ware, von allen bisherigen Schleyßischen Eingriffen dem Kayserlich- Königlich- Erz- Herzoglich- Oesterreichischem Lehen- Hof die Pflicht- schuldigste Anzeige zu thun.

§. LXIII.

Und da der Herr Graf von der Leyen

Ad §. 28. und 29.

bey diesem Vorfalle erst in Erfahrung gebracht, daß sich der Freyherr von der Schleyß von jüngeren Jahren her unterstanden, zu Berghaubten einen Galgen aufzurichten zu lassen, und daselbst einen Zoll anzulegen, mithin sich auch dieser Reichs- Lehenbaren Regalien anzumassen;

So geschah es mit bestem Fug, daß man sich dargegen mit erforderlichem Widerspruch verwahrte, ohne daß der Herr Untersucher gegründete Ursache hätte, dieses rechtmäßige Verfahren als Landes- Fried- brüchige Thätlichkeiten unverschämt auszuschreyen.

§. LXIV.

Ob aber die ausgestorbene Herren zu Hohen- Gerolds- Eck Mit- Gliedere der Ritterschafft St. Georgen- Schilds, und besonders des Orthenauischen Viertels gewesen seyen, oder nicht? kann zwar dem Herrn Grafen
 von

von der Leyen ganz gleichgültig seyn, indeme es zu damals
 liegen Zeiten mit dem St. Georgen-Schild eine ganz andere
 Beschaffenheit, als dormalen mit der Ritterschafft ge-
 habt, und vor Alters keine Verein- und Gesellschaft ge-
 funden worden, da nicht die Grafen und Herren mit de-
 nen Ritteren und Knechten verbunden waren.

Bürgermeister in *Thesaur. Juris Equestr.*
 pag. 1. des 12ten Satzes 1. Cap.

Daß Berghaubten hingegen jemahlen zur Ritter-
 schafft Steuerbar gewesen seyn sollte, solches ist ohne allen
 Grund, und in Ewigkeit nicht zu erweisen.

Dasselbe ist vielmehr, als eine Zubehörde der Herr-
 schafft Hohen-Gerolds-Eck mit und unter derselben von
 undenklichen Zeiten dem Schwäbischen Creysß-Matrickel
 einverleibet, von denen von Mercy und von der Schleyß
 aber so neuerlich, als unrechtmäßig dem Creysß entrissen,
 und zur Ritterschafft gezogen worden.

Wollte sich der Schleyßische Schriftsteller die Mühe
 geben, den eigenen ihm am allerbest bekandt seyn können-
 den Ritterschafftlichen Matrickel [Num. 21.] ein wenig
 genauer einzusehen, so wird er ganz klar finden, und selb-
 sten gestehen müssen, daß die von Mercy, um sich gegen
 den Grafen von Cronenberg desto mehr schützen zu können,
 das Dorff Berghaubten zum erstenmahl der Orthenau-
 schen Ritter-Trugen (wiewohl ohne alles Recht)
 einverleibet haben.

Diese nemliche Anlage bemercket zugleich, daß die
 Mercysche widerrechtliche Unternehmung von gar keiner
 langen Dauer und Bestand gewesen, bis endlich der Frey-
 herr von der Schleyß nach erloschenem Cronenbergischen
 Manns-Stamm wieder Gelegenheit gefunden, mehrges-
 meldtes Berghaubten der Ritterschafft, doch unter siche-
 ren Bedingnußen, außs neue zur Besteuerung anmaßlich
 zu überlassen.

Hätte aber die Ritterschafft schon zu denen Gerolds-
Eckischen Zeiten das Recht auf die Steuern zu Berghaub-
ten gehabt, was wäre es nöthig gewesen? dieses Recht
erst von denen von Mercy zu erwerben.

Was wäre die Ursache? daß dieses Recht so ge-
schwind wieder ein End genommen?

Und warum hat die Ritterschafft so gelassen, und
gleichgültig angesehen, daß der Graf von Cronenberg die
Steuern wieder an sich und zum Grefß gezogen? wann
dieselbe zu solchen schon von älteren Zeiten her berechtigt
gewesen wäre.

Würde man wohl auch in solchem Fall dem Herrn
von der Schleyß neue Bedingnußen zugestanden, und
nicht vielmehr die Steuern ohne alle Einschränkung auf
den alten Fuß (wann man sich dessen hätte rühmen kön-
nen) verlanget haben?

Der angezogene Auszug des eigenen Ritterschafft-
lichen Matrickel [Num. 21.] bezeuget so gar selbst, daß
der Herr von der Schleyß die Steuern zu Berghaubten
der Ritterschafft aus der Ursache überlassen habe, um die-
ses Dorff NB. von allen Grefß-Anlagen befreyen
zu Können.

Derselbe hat also gar wohl gewußt, daß Berghaub-
ten mit Grefß-Anlagen belegt gewesen seye;

Mit was Recht aber hat man selbige und zwar zum
größten Belast deren übrigen Gerolds-Eckischen Untertha-
nen dem Grefß hinwegnehmen, und der Ritterschafft
zuzuwenden können?

Was würde wohl diese darzu sagen, wann eines
ihrer Mit-Gliederen auf solche Art gegen sie verfahren
wollte?

So wenig es aber die Ritterschafft der Willkühr
ihrer Mit-Gliederen überlassen wird, ein dem Ritter-
Matrickel

Matricul von undenklichen Zeiten rechtmäßig einverleibtes Orth von denen Ritter-Steuren nach Wohlgefallen zu befreien, und einem Reichs-Creyß einzuverleiben; so wenig wird dieselbe billigen können, daß die von Mercy und von der Schleyß das dem Schwäbischen Creyß-Matricul von ewigen Tagen her unter der Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck einverleibtes Dorff Berghaubten demselben aus denen durch mehrgemeldte Anlage [Num. 21.] selbst offenbahren Rechts-widrigen Absichten zu entreissen sich unterstanden; Noch weniger aber wird solches der löbliche Creyß mit gleichgültigen Augen ansehen.

§. LXV.

Gleichwie nun

Ad §. 30.

Aus gegenwärtiger Abhandlung das Erz-Hertzoglich-Desterreichische und Gräfflich-Levische Recht auf Berg-haubten, und im Bellenberg mit dem allenthalbigen Grund der Schleyßischen Untersuchung Jedermänniglich so gar aus denen eigenen gegentheiligen Schrifften und Beylagen offenbar vor Augen geleyet worden;

Die Lage des Orts auch mit denen darbey zusammen lauffenden Umständen darüber allen noch etwaigen Zweifel auf die Seiten schafft, weilen Berghaubten nicht in Bischöfflich-Strasßburgischen Landen gelegen, auch von allen anderen benachbarten Orthen (außer von Zunsweyer) abgesteinert, mithin dieses für ein untrügliches Kennzeichen zu halten ist, daß beede Dörffere Zunsweyer und Berghaubten nur in einem Bann, einem Gericht, und einem Kirchspiel bestehen, und also unter eine Obrigkeit gehören;

Also hat der Herr Graf von der Leyen gegründete Ursache, sich in seiner gerechten Sache nicht nur den vorzüglichen Beyfall des ohnpartheylichen Publici zu versprechen, sondern hoffet auch, unter dem Schuz der Gerechtigkeit, und seiner allergnädigsten Lebens- Herrschafft den rechtmäßigen Besitz des zur Lebenbaren Herrschafft Hohen- Gerolds- Eck ohnstrittig gehörigen, dem Durchläuchtigsten Erz- Hauß Desterreich, und seinem Gräflichen Geschlecht gegen alles Recht, und Billigkeit, unter dem falschen Vorwand eines Bischöflich- Straßburgischen Lebens bis anhero vorenthaltenen Thal und Dorffs Berg- haubten wieder zu erlangen, mithin die Zeit erlebet zu haben, da seine gerechteste Befugnuß über die gegentheilige offenbareste Ungerechtigkeiten den unfehlbaren Sieg erhalten werde.



Benla-